

Beschlussmappe zur
63. Landesdelegiertenversammlung des
RCDS in Bayern

29. und 30. Mai, Kloster Banz



**Non nostrae vitae, sed studentibus Bavariae –
engagiert in Bayerns Zukunft!**

Antrag	Titel	Seite
<u>Satzungsänderungsantrag</u>		
SA 01	§9 Organe des RCDS in Bayern, §18a Politischer Beirat	03
<u>Leitantrag</u>		
L 01	Studienberatung und Hochschulzulassung – der richtige Weg zum richtigen Studiengang an der richtigen Hochschule	04
<u>Hochschulpolitische Anträge</u>		
H 01	Teilzeitstudium – Flexibilität ermöglichen und Erfolg sichern	30
H 02	Weiterbildung an staatlichen Hochschulen – lebenslanges Lernen als Selbstverständlichkeit	35
H 03	Effizientere Gestaltung des Studienabschlussdarlehens	45
H 04	Fortführung der BAföG Auszahlung nach dem Bachelorstudium	48
H 05	Finanzielle Aufwandsentschädigung von Vollzeitpraktika im öffentlichen Dienst für Studenten	50
H 06	Forschung und Lehre 65+	53
H 07	E-Voting bei Hochschulwahlen	56
H 08	Gegen eine Harmonisierung der Semesterzeiten an Bayerischen Hochschulen	61
H 09	Senkung und Fixierung der Zinsobergrenze bei Studienbeitragskrediten auf 5%	63
H 10	Einführung eines G8/G9 Beauftragten	64
H 11	Verbesserung der Studienbedingungen für Behinderte und chronisch Kranke	66
H 12	Verpflichtende Veröffentlichung von Notendurchschnitten	69
H 13	Für zehn Semester Maximalstudienzeit im achtsemestrigen Bachelorstudiengang an Kunsthochschulen	70

1 **SA 01**

2 **§ 9 Organe des RCDS in Bayern, § 18 a Politischer Beirat**

3

4 **§ 9 Organe des RCDS in Bayern**

5 Organe des RCDS in Bayern sind:

6 - die Landesdelegiertenversammlung

7 - der Landesausschuss

8 - der Landesvorstand

9 - der Politische Beirat

10 - das Landesschiedsgericht

11

12 **§ 18 a Politischer Beirat**

13

14 (1) Der Landesvorstand beruft und entlässt in seiner Amtszeit zur Unterstützung seiner
15 Arbeit einen aus bis zu 10 Personen bestehenden Politischen Beirat (PB). Dieser ist vom
16 Landesvorsitzenden spätestens 4 Wochen nach der Wahl des Landesvorstandes erstmals
17 einzuberufen. Der Vorsitzende des Politischen Beirats wird für die Dauer seiner Amtszeit
18 vom Landesvorstand bestellt und ist Mitglied des Landesvorstandes.

19 (2) Die Mitglieder des Politischen Beirats verpflichten sich gegenüber dem Landesvorstand,
20 diesem bei der Erfüllung seiner Aufgaben aktive Hilfe zu leisten, ihn insbesondere bei der
21 inhaltlichen Arbeit zu unterstützen. Beschlüsse des Politischen Beirates haben keine
22 Bindungswirkung. Der Politische Beirat soll mindestens pro Semester zweimal in seiner
23 Gesamtheit tagen. Zu den Sitzungen des Politischen Beirats können weitere Personen
24 eingeladen werden.

25 (3) Der Landesvorstand ist verpflichtet, in seinem Rechenschaftsbericht auf die Aktivitäten
26 des Politischen Beirats einzugehen

1 **L 01**

2 **Studienberatung und Hochschulzulassung - der richtige Weg zum richtigen**

3 **Studiengang an der richtigen Hochschule**

4

5 **I. Hintergrund**

6

7 Die Thematik der Hochschulzulassung hat bereits in den letzten 20 Jahren für viel
8 Diskussionsbedarf gesorgt und viele Entwicklungsstufen durchgemacht. Während noch in
9 den 90er Jahren Studiengänge mit hohen Bewerberzahlen nur über die ZVS zugeteilt
10 wurden, wurde in diesem Bereich im Jahr 2000 mit dem 4. HRGÄndG zunächst eine
11 Hochschulquote von 20% eingeführt, die bis heute auf 60% erhöht wurde. Außerdem
12 wurden in Bayern im Jahr 2003 örtliche Zulassungsverfahren eine
13 Eignungsfeststellungsverordnung eingeführt, die den Hochschulen im Rahmen einer
14 Experimentierklausel die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren ermöglichte.
15 Diese Verordnung trat 2007 außer Kraft. Jetzt sieht das Bayerische Hochschulgesetz in
16 Artikel 44 die Möglichkeit von Eignungsfeststellungsverfahren vor. Entscheidend für deren
17 erfolgreiche Wirkung sind jedoch ihre bestmögliche Gestaltung und Durchführung.

18 Der RCDS hat sich mit dieser Thematik intensiv auseinandergesetzt und zeigt im Folgenden
19 Vorschläge für den richtigen Weg zum richtigen Studiengang an der richtigen Hochschule
20 auf.

21

22

23 **II. Studienberatung als essentieller Bestandteil für die richtige Wahl des**

24 **Studiengangs**

25

26 **1. Abi was nun?**

27

28 Wer das Zeugnis der allgemeinen bzw. fachgebundenen Hochschulreife oder der
29 Fachhochschulreife endlich in den Händen hält, hat damit die wichtigste Hürde für eine
30 Ausbildung im "tertiären Bildungsbereich" genommen. Der nun folgende
31 Ausbildungsabschnitt eröffnet die Chance, die eigene Ausbildung weitgehend den
32 persönlichen Vorstellungen entsprechend zu planen. An unterschiedlichen Typen von
33 Hochschulen kann aus einer Vielzahl von Studiengängen und Fächern das "Wunschfach"
34 gewählt werden.

35 Die Studienwahl ist heutzutage sehr schwer geworden. Dafür gibt es verschiedene Gründe:

- 36 • Eine sehr komplexe Hochschullandschaft mit über 9.000 Studiengängen und über 360
- 37 Hochschulen und Universitäten
- 38 • Viele sehr spezialisierte Studiengänge
- 39 • Viele Studiengänge ohne klare Berufsziele
- 40 • Sehr hoher Leistungsdruck von potenziellen Arbeitgebern, dem persönlichen Umfeld
- 41 und auch aus den Medien
- 42 • Daraus folgend Versagensangst bei der Studienwahl und auch im Studium
- 43 • Niedrige Budgets der öffentlichen Studienberatungen der Hochschulen und der
- 44 Arbeitsagentur

45 Die Studienwahl ist neben der persönlichen Orientierung auch eine Rechercheaufgabe!
46 Denn nur, wer einen guten Überblick über Hochschulen und Universitäten, über
47 Studiengänge und Berufsziele und zuletzt auch über aktuelle Entwicklungen in der
48 Hochschullandschaft hat, kann den passenden Studiengang finden. Hierbei kann das Buch
49 Studien- & Berufswahl, das jährlich von der Bundesagentur für Arbeit herausgegeben wird,
50 helfen. Es ist das Standardwerk für alle angehenden Abiturienten in Deutschland: Eine
51 Orientierungs- und Entscheidungshilfe, die präzise Einführungen in alle Studiengänge an
52 deutschen Hochschulen, Informationen zu Beschäftigungsmöglichkeiten und
53 Arbeitsmarktentwicklungen sowie zu alternativen Ausbildungswegen außerhalb der
54 Hochschulen enthält. Aus der Sicht des RCDS Bayern e.V. sollte jedem Abiturient ein solches
55 Exemplar zur Verfügung stehen.

56

57 **2. Zentrale Studienberatung**

58

59 Die Zentrale Studienberatung (ZSB) ist die primäre Anlauf-, Kontakt- und Beratungsstelle für
60 Studieninteressierte und Studenten mit studienbezogenen Anliegen wie
61 Studienentscheidung, -planung, und -organisation sowie bei problematischen oder
62 krisenhaften Studienverläufen. Damit steht die ZSB an den Schnittstellen zwischen
63 Hochschule und Studieninteressierten/ Studenten einerseits sowie der Hochschule und
64 Bildungseinrichtungen bzw. Akteuren des Arbeitsmarktes außerhalb der Hochschule auf der
65 andererseits. Übergeordnetes Ziel ist die Information und Beratung zu Inhalten, Aufbau und
66 Anforderungen eines Studiums. In Zukunft werden in den Informations- und
67 Beratungsangeboten der Zentralen Studienberatung die Umsetzung der
68 Studienstrukturreform mit Bachelor- und Masterstudiengängen, die Erhebung von
69 Studienbeiträgen und die Anwendung hochschulspezifischer Auswahlverfahren von
70 besonderer Bedeutung sein. Diese Veränderungen wirken sich auf Studienwahl-,

71 Entscheidungs- und Bewerbungsprozesse wie auch auf die Studiengestaltung aus. Hier wird
72 erhöhter Beratungsbedarf bestehen.

73 Aus diesem Grund fordert der RCDS Bayern e.V. eine bessere Finanzierung der
74 Studienberatung an Hochschulen durch den Freistaat Bayern, sowie eine Umstrukturierung
75 des vorhandenen Beratungsangebots und dessen Ausbau. Wer beraten will, muss auch
76 beraten können. Deshalb ist auch auf eine ausreichende inhaltliche Schulung des Personals
77 zu achten, so dass dieses immer auf dem neuesten Stand ist.

78 Um den Studieninteressierten kompetent beraten zu können, muss dem Berater ein Profil
79 des Kandidaten vorliegen. Angaben, die bereits im Vorfeld gemacht und ausgewertet
80 werden und auf denen die Beratung basieren kann, werden die zielgerichtete Beratung und
81 deren Erfolg positiv beeinflussen. Dafür sind Fragebögen erforderlich, die die persönlichen
82 und beruflichen Vorstellungen, Motivation, Interessen und Begabungen mit Standardtests
83 erfassen. Letzteres kann auch durch Tests geschehen. Im Gespräch selbst, werden die
84 Ergebnisse gemeinsam mit dem Studieninteressierten diskutiert und interpretiert werden.
85 Im Gespräch sollte die Studienberatung gemeinsam mit den Studieninteressierten
86 geeignete Studienrichtungen auswählen und ein optimales Anforderungsprofil für die
87 Studien- und Berufswahl entwickeln.

Stufe 1	Fragebögen/Eignungstest	Analyse persönlicher und beruflicher Ziele, Motivation, Eigenschaften, Interessen und Begabungen.
Stufe 2	Beratungsgespräch	Entwicklung eines Anforderungsprofils für die Studien- und Berufswahl durch gemeinsame Interpretation der Testergebnisse; Auswahl geeigneter Studienrichtungen, Aufklärung über reale Gegebenheiten in Studium und Arbeitswelt.
Stufe 3	Studiengangrecherche	Recherche passender Studienmöglichkeiten, die dem Anforderungsprofil entsprechen und reelle Aufnahmechancen bieten.
Stufe 4	Ergebnisbericht	Ausführliche Dokumentation der Ergebnisse der Studienberatung.

88 Nach dem Beratungsgespräch sollte die Studienberatung die individuell passenden
89 Studienmöglichkeiten recherchieren. Dabei werden vier bis sechs Studiengänge ermittelt,
90 die dem Anforderungsprofil des Studieninteressierten entsprechen ausgewählt. Bestehen

91 im Wunschstudienfach geringe Aufnahmechancen, werden mögliche Alternativen gesucht,
92 die dem Anforderungsprofil und Berufszielen am nächsten kommen.

93 Ein abschließender Ergebnisbericht soll ausführlich die Ergebnisse der Studienberatung
94 dokumentieren. Der Ergebnisbericht sollte u.a. eine Übersicht über die empfohlenen
95 Fachbereiche mit Studieninhalten, Beschäftigungsmöglichkeiten und Arbeitsmarktsituation,
96 sowie konkrete Studiengangempfehlungen enthalten.

97

98 **3. Fachstudienberatung**

99

100 Jedes Studienfach an einer Hochschule sollte Mitarbeiter (Professoren oder
101 Wissenschaftliche Mitarbeiter) benannt haben, die speziell für die Beratung der Studenten
102 ihres Faches ausgewiesen sind. Diese Studienfachberater sollen zu allen Fragen beraten, die
103 zu einem erfolgreichen Studium eines Studienfachs auftreten können:

- 104 • Erstsemester-Einführungen und Tutorien
- 105 • Stundenplangestaltung
- 106 • Studienordnung und Prüfungsordnung des Faches
- 107 • aber auch die Beratung von studieninteressierten Schülern zum Studium des Faches.

108 Eine solche fachspezifische Studienberatung kann die Frage, ob die Aufnahme eines
109 Studiums eines bestimmten Faches sinnvoll und zielführend ist erleichtern und eine falsche
110 Auswahl vermeiden. Auch die Teilnahme an studienfeldbezogenen Beratungstests und Self-
111 Assessment-Tests können sinnvoll sein.

112 Der RCDS in Bayern e.V. begrüßt den Ausbau der fachspezifischen Studienberatung an den
113 bayerischen Hochschulen, lehnt eine verpflichtende Teilnahme aller Studieninteressierten an
114 einer solchen Beratung jedoch ab.

115

116 **4. Schnittstelle: Schule - Hochschule**

117

118 Bei Schülern – und gerade auch bei Schulabgängern – sind vielfach recht ungenaue
119 Vorstellungen über vorhandene Studiengänge und Berufsmöglichkeiten bis hin zu
120 Vorurteilen gegeben. Es ist die Aufgabe der Schulen und Hochschulen gemeinsam Studien-
121 und Bildungsinhalte, deren Schwerpunkte, Voraussetzungen und Berufsperspektiven in
122 möglichst breiter Vielfalt aufzuzeigen. Junge Menschen sollen möglichst früh einen
123 realistischen Einblick gewinnen, was sie im Beruf bzw. an der Hochschule erwartet. Der
124 Übergang von der Schule zur Hochschule darf kein Sprung ins kalte Wasser sein. Dazu
125 braucht es jedoch einen engen Kontakt zwischen beiden Bereichen.

126

127 **a) Kinderuniversität**

128 Kinderuniversitäten sind an Hochschulen entwickelte Veranstaltungen, die Kindern die
129 Wissenschaft einfach und verständlich vermitteln sollen.

130 Ziel ist es, Kinder für die Wissenschaft zu begeistern und gleichzeitig an den Hochschulen
131 mehr Verständnis für die Wissensvermittlung zu wecken. Die Veranstaltungen dienen auch
132 der Werbung für die Institution, indem Kinder für wissenschaftliches Denken motiviert und
133 damit als zukünftige Studierende angesprochen werden.

134

135 **b) Frühstudium für Gymnasiasten**

136 Schülerinnen und Schüler ab der 10. Jahrgangsstufe, die das entsprechende Potenzial
137 zeigen, sollten an regulären Lehrveranstaltungen der Hochschulen teilnehmen und
138 Leistungsnachweise erwerben können (z. B. Teilmodulprüfungen)

139 mit der Möglichkeit einer Anerkennung bei einem späterem Studium.

140

141 **c) Orientierungswoche**

142 „Hochschultage“ in der Oberstufe müssen zur Regel werden. Schüler sollen deshalb
143 beispielsweise mit ihrem Leistungskurs/Vertiefungsfach Informationsfahrten an
144 Hochschulen unternehmen, ihrem schulischen Schwerpunkt entsprechend. Diese Fahrt soll
145 während der Vorlesungszeit stattfinden, um eine "alltagsnahe" Information der Schüler zu
146 gewährleisten. Die Hochschultage sollten mindestens den Besuch einer entsprechenden
147 Vorlesung, eines Tutoriums und einer Gesprächsrunde mit Lehrenden und Studenten
148 beinhalten.

149

150 **d) Schul-Scouts**

151 Ehemalige Studenten und wissenschaftliche Mitarbeiter kehren an ihre ehemalige Schule
152 für einen Vortrag über ihr Studienfach an ihrer Universität zurück. Dabei bekommen
153 Studieninteressierte einen ersten Einblick in das Studium eines Faches im Allgemeinen und
154 an der jeweiligen Hochschule im speziellen. Aus der Sicht des RCDS Bayern e.V. bietet dies
155 auch die Möglichkeit gezielt Schüler aus Nichtakademikerhaushalten anzusprechen.

156

157 **e) Hochschulbeauftragter an Schulen**

158 Aus Sicht des RCDS ist es grundlegende Aufgabe der Schulen, dass sie ihren Absolventen
159 vermitteln, wie an Universitäten und Fachhochschulen gelehrt und gelernt wird. Eine
160 schülerbezogene individuelle Beratung durch geschulte Lehrer, ob ein Universitäts- oder
161 Fachhochschulstudium den Stärken des Schülers entspricht, wäre zu begrüßen. Dafür ist es
162 aber notwendig, dass die entsprechenden Lehrer nachgeschult und ständig weitergebildet

163 werden. Nur wenn sie mit den aktuellen beruflichen und universitären Anforderungen
164 vertraut sind, ist eine Beratung sinnvoll. Außerdem ist die Beratung in der Schule durch
165 einen guten Kontakt zu den Berufsberatern in den jeweiligen Agenturen für Arbeit zu
166 ergänzen. Der Hochschulbeauftragte ist vor diesem Hintergrund für den Aufbau der
167 ständigen Kommunikation verantwortlich und organisiert die Zusammenarbeit.

168

169

170 **III. Hochschulzulassung**

171

172 Bereits in den 80er Jahren stellten die Hochschulen die Forderung nach einem
173 Mitspracherecht bei der Vergabe der Studienplätze durch die ZVS. Die Unzufriedenheit über
174 die Ohnmacht bei der Zuteilung der Studenten, ohne dass dabei die besondere Lage oder
175 die besonderen Ziele der einzelnen Hochschule berücksichtigt wurde, war groß. Mitte der
176 90er Jahre reagierte die Politik auf die wachsende Unzufriedenheit der Hochschulen und
177 begann schrittweise ein eigenes Auswahlrecht der Hochschulen bei der Studienplatzvergabe
178 einzuführen. So wurde 1998 erstmals die Hochschulauswahl in das bundesweite ZVS
179 Verfahren integriert. Mit dem 7. HRG-ÄndG. wurde der Hochschulquote ein überwiegendes
180 Gewicht gegeben, wobei die meisten Länder dazu parallel im örtlichen NC-Verfahren
181 ebenfalls unterschiedlich weitgehende Auswahlverfahren eingeführt haben.¹

182 Die damals von den Hochschulen vorgebrachte Kritik machte sich unter anderem daran fest,
183 dass das schulische Reifezeugnis (im Folgenden: HZB) als pauschaler
184 Studierfähigkeitsausweis durchaus hohe prognostische Wahrscheinlichkeit für einen
185 erfolgreichen Studienabschluss habe, allerdings im Gesamtdurchschnitt nur über geringe
186 Aussagekraft über den Bewerber für den konkreten Studiengang verfüge. Des Weiteren
187 verhindere das föderale System in der BRD ein qualitativ vergleichbares Abitur und die HZB
188 könne der Ausweitung der Studienangebote und der sich immer weiter fortsetzenden
189 Entwicklung standortspezifischer Fächerprofile als alleiniges Qualifikationsmerkmal nicht
190 gerecht werden.

191 Die Hochschulen wollten die Eignung und Motivation ihrer Bewerber für den angestrebten
192 Beruf selbst testen, um sich so passgenaue Studenten an ihre Hochschule zu holen.
193 Außerdem stärkten Auswahlverfahren, in welcher Form auch immer, die Identifikation mit
194 der Hochschule und die Motivation für den Studienverlauf.² Ein weiteres Ziel für die

¹ Haug, Volker: Wer die Wahl hat, hat die Qual? – Hochschulauswahlrecht im Vergleich. In: *Wissenschaftsrecht*, Bd. 39 (2006), 96.

² Fries, Marlene: Eignungsfeststellungsverfahren und Studienerfolg: Können Eignungskriterien den Studienerfolg prognostizieren? IHF (2007), 1.

195 Hochschulen war die Senkung der Abbrecherquoten, die sowohl im individuellen als auch im
196 gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt.

197 Insgesamt wurden in den letzten Jahren verschiedene Lösungsstrategien zur Senkung der
198 Abbrecherquoten und zur Verbesserung der Studienorientierung ausprobiert.³

199

200 - *Schnupperstudium für Studienbewerber*: Studienbewerber sollen bereits im Vorfeld
201 genauere Kenntnisse über ihren potentiellen Studiengang verschafft werden. Dazu
202 gehören zum Beispiel Vorlesungen am Samstag mit anschließender Studien- und
203 Berufsberatung und ein einwöchiges Probestudium in den Semesterferien, in dem
204 vor allem Übungen und Tutorien gehalten werden.

205 - *Eignungsfeststellungsverfahren*: Über die Zulassung zum Studium wird anhand
206 fachspezifischer Eignungskriterien entschieden.

207 - *Selektion während des Hochschulstudiums*: Jeder Hochschulbewerber wird
208 unabhängig von der Durchschnittsnote der HZB und ohne längere Wartezeiten, ein
209 Studium seiner Wahl aufnehmen können. Die endgültige Auswahl erfolgt schließlich
210 inneruniversitär durch Hochschulprüfungen. Die Hochschule legt dabei also
211 Leistungskriterien fest, die verschiedene Selektionshürden während des ersten oder
212 auch des zweiten Studienjahres beinhalten.

213

214 Auf Bundesebene regelt momentan noch §27 I HRG die Allgemeinen Voraussetzungen zum
215 Studium. Darin heißt es, dass jeder Deutsche im Sinne von Art. 116 GG zu dem von ihm
216 gewählten Studium berechtigt ist, wenn er die erforderliche Qualifikation nachweist.
217 Zugangshindernisse, die in der Person des Studienbewerbers liegen, ohne sich auf die
218 Qualifikation zu beziehen, regelt das Landesrecht. In Bayern regeln die Artikel 42-45 den
219 Hochschulzugang.

220

221 Der RCDS in Bayern fordert die zielorientierte Gestaltung der Zulassung zum Studium an den
222 Hochschulen in Bayern. Die Hochschulzulassung muss so gestaltet sein, dass Hochschule
223 und Student den „glücklichen Bund fürs Studium eingehen“. Zur Optimierung der
224 Hochschulzulassung in Bayern schlägt der RCDS Bayern daher folgende Maßnahmen vor.

225

226 **1. Übertragung des Hochschulzugangs auf die Hochschulen**

227

228 Der RCDS in Bayern spricht sich dafür aus, dass der Hochschulzugang den Hochschulen
229 übertragen wird. Nur die Hochschulen sollen in Satzungen über Formen und

³ Vgl. im Folgenden Ebd.: 2ff.

230 Voraussetzungen der Studienaufnahme entscheiden können. Außerdem ist die
231 Kapazitätsverordnung von einem Vereinbarungsmodell abzulösen, in deren Rahmen die
232 Hochschulen über Zielvereinbarungen die Studienplatzkapazitäten festlegen.

233 Zum Wintersemester 2009/2010 wurden im klassischen ZVS Verfahren immer noch die
234 Studiengänge Human-, Tier- und Zahnmedizin sowie Pharmazie und Psychologie vergeben.
235 14% der in diesen Fächern verfügbaren Studienplätze werden als Vorabquoten an die
236 folgenden Bewerbergruppen vergeben: Ausländische Studienplatzbewerber,
237 Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr, Bewerber mit besonderer
238 Hochschulzugangsberechtigung, Zweitstudienbewerber sowie Härtefälle. Die verbleibenden
239 Studienplätze werden nach der Formel 20 (Abiturbeste) - 20 (Wartezeit) - 60
240 (Hochschulquote) vergeben.

241 Zwar können die Hochschulen auch in den klassischen ZVS Studiengängen nach Abzug der
242 Vorabquoten 60% ihrer Studenten selbst auswählen, doch im Kontext des Wettbewerbs um
243 die besten Köpfe und der erwünschten und zu begrüßenden Profilbildung der Hochschulen,
244 die in ihrer Kombination zur Stärke der bayerischen Hochschulen im internationalen
245 Vergleich beitragen, ist die Übertragung der Hochschulzulassung auf die Hochschulen ein
246 weiterer Schritt, diese starke Position nicht nur zu verteidigen, sondern kontinuierlich zu
247 verbessern. Diese weiß selbst am besten, welche Anforderungen sie stellt und welche
248 Fähigkeiten und Persönlichkeit ihre Studenten mitbringen müssen, wenn sie ihr Studium an
249 der betreffenden Hochschule erfolgreich abschließen wollen. Außerdem spielt bei der
250 Bewertung der Qualität der einzelnen Hochschule auch die Qualität der Absolventen eine
251 entscheidende Rolle.

252

253 **2. Ausbau der Rolle der ZVS als Servicestelle für die Vergabe von Studienplätzen**

254

255 Zum Wintersemester 2009/2010 sind 7 Studiengänge von verschiedenen Universitäten und
256 11 Studiengänge von verschiedenen Fachhochschulen in das von der ZVS durchgeführte
257 Service Verfahren gegeben worden.⁴

258 Im Service Verfahren wird die Koordination des Bewerbungsverfahrens für Bewerber und
259 Hochschulen von der ZVS übernommen. Als Bewerber in einem Service Verfahren kann man
260 sich für ganz unterschiedlich strukturierte Studienangebote bewerben. Unter einem
261 Studienangebot werden Studiengang und- ort zusammengefasst. Studieninteressierte
262 können sich für unterschiedliche Studienangebote an mehreren Hochschulen und
263 Fachhochschulen bewerben, wobei insgesamt 12 Wünsche genannt werden können. Im
264 Service Verfahren ist die ZVS nur als Dienstleister tätig, so dass die Auswahlkriterien und die

⁴ Vergleiche im Folgenden: ZVS: <http://www2.zvs.de/index.php?id=30>.

265 Auswahl unter den Bewerbern von den Hochschulen selbst festgelegt werden. Die ZVS ist
266 lediglich Organisator des Verfahrens, wobei für alle genannten Studiengänge unabhängig
267 voneinander geprüft wird, ob eine Zulassung möglich ist. Sind Mehrzulassungen möglich
268 wird das vom Bewerber als ranghöchstes angegebene Angebot berücksichtigt. Dabei
269 werden unterschiedliche örtliche Auswahlverfahren gebündelt, wobei die einzelnen
270 Hochschulen unterschiedliche Auswahlkriterien verwenden können. Das Service Verfahren
271 wird in zwei Stufen durchgeführt. Das Clearing Verfahren läuft vom Prinzip her genauso wie
272 das Koordinierungsverfahren ab, allerdings sind die Zeitabstände verkürzt.

273 Aus bayerischer Sicht sei an dieser Stelle die LMU München genannt, die die Studiengänge
274 Rechtswissenschaft (Staatsexamen) und Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) beide nach
275 den Kriterien 25% Durchschnittsnote, 65% Auswahlverfahren der Hochschule ausschließlich
276 nach Durchschnittsnote und 10% Wartezeit vergibt. Den Studiengang Psychologie (Bachelor)
277 haben die Universität Erlangen-Nürnberg, Regensburg und Würzburg ins Serviceverfahren
278 gegeben. Alle drei Universitäten haben dabei ebenfalls die Kriterien 25% Durchschnittsnote,
279 65% Auswahlverfahren der Hochschule ausschließlich nach Durchschnittsnote und 10%
280 Wartezeit angelegt.

281 Die Vorteile eines solchen Verfahrens liegen zum einen in der Begrenzung der Zahl von
282 Mehrfachbewerbungen, die gegenüber unkoordinierten Verfahren zurückgehen (werden).
283 Außerdem garantiert das anschließende Clearing Verfahren, dass Bewerber, die im
284 Koordinierungsverfahren keinen Studienplatz bekommen haben, sich auf noch freie
285 Studienplätze bewerben können.

286 Aus den oben genannten Gründen empfiehlt der RCDS Bayern den Hochschulen die Nutzung
287 des Service Verfahrens. Vor dem Hintergrund der Kosten, die die Teilnahme an einem
288 solchen Studiengang für die Hochschulen verursacht, fordert der RCDS Bayern den Bund
289 und den Freistaat Bayern auf, zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen.
290 Unbesetzte Studienplätze und vor allem Studieninteressierte, die studieren wollen, aber
291 keinen Studienplatz bekommen, obwohl noch Studienplätze frei sind, haben einen größeren
292 wirtschaftlichen und gesamtgesellschaftlichen Schaden zu Folge.

293 Außerdem fordert der RCDS Bayern die Hochschulen im Freistaat auf, ihre örtlichen
294 Auswahlverfahren, die sie nicht über die Service Stelle abwickeln lassen, zeitlich parallel zu
295 den von der Service Stelle durchgeführten Vergaberunden durchzuführen. Die endgültigen
296 Ablehnungsbescheide für das Koordinierungsverfahren werden am 24. Februar und am 24.
297 August verschickt. Dann startet das Clearing Verfahren. Diese zeitliche Taktung erlaubt eine
298 Zulassung zu einem frühen Zeitpunkt und lässt das Nachrückverfahren frühzeitig beginnen,
299 so dass endlose Nachrückrunden vermieden werden können. Es kann nicht sein, dass
300 Hochschulen derzeit bis zu 5 Nachrückverfahren durchführen und die Studenten teilweise 4-

301 6 Wochen verspätet das Semester beginnen. Jeder Student muss zumindest 1 Woche vor
302 Vorlesungsbeginn wissen, ob er zum kommenden Semester einen Studienplatz hat oder
303 nicht. Alles andere ist zum einen kaum zumutbar und verschlechtert zum anderen die
304 Chance auf einen erfolgreichen und guten Einstieg in das Studium erheblich.

305

306 **3. Auswahlverfahren**

307

308 **a. Allgemeines und aktuelle Situation in Bayern**

309

310 Art. 43 BayHSchG stellt die allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen für den
311 Hochschulzugang dar. Art. 43 I sagt aus, dass die Qualifikation für ein Studium an einer
312 Universität durch die Hochschulreife nachgewiesen wird. In Absatz II ist der Zugang zur
313 Fachhochschule mit der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife möglich.

314 Art. 45 regelt den Zugang zur Hochschule für Beruflich Qualifizierte.

315 Dagegen sind in Art. 44 BayHSchG sind dagegen die besonderen
316 Qualifikationsvoraussetzungen für Studiengänge niedergelegt. Art. 44 I BayHSchG ergänzt
317 in diesem Sinne Art.43 und legt fest, dass neben oder anstelle der allgemeinen
318 Qualifikationsvoraussetzungen und der Hochschulzugangsberechtigung nach Art.45 für das
319 Studium in bestimmten Studiengängen oder an bestimmten Hochschulen nach Maßgabe
320 von Art. 44 II-V die Qualifikation für bestimmte Studiengänge durch eine Eignungsprüfung
321 oder ein Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen ist. Davon bleibt Art. 45 II 3
322 unberührt. Art. 44 II und III regeln dabei den Zugang zum Studium an Kunsthochschulen, das
323 Lehramt in den Fächern Kunst und Musik sowie den Zugang zum Sportstudium. Für diese
324 Studiengänge sind Eignungsprüfungen abzulegen, die von den in Absatz 4 dargelegten
325 Eignungsfeststellungsverfahren zu unterscheiden sind.

326 (4) ¹ Neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen und der allgemeinen
327 Hochschulzugangsberechtigung nach Art. 45 Abs. 1 kann die Hochschule für Studiengänge, die zu
328 einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen, den Nachweis der Eignung in
329 einem Eignungsfeststellungsverfahren verlangen, wenn das betreffende Studium besondere
330 qualitative Anforderungen stellt, die jeweils zu begründen sind. ² Dies gilt nicht, soweit der
331 betreffende Studiengang in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen
332 einbezogen ist oder für den Zeitraum, in dem für diesen Studiengang ein örtliches Auswahlverfahren
333 durchgeführt wird. ³ Für die Eignungsfeststellung können folgende Kriterien festgelegt werden:

- 334 1. Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
335 2. fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung,
336 3. Auswahlgespräch,
337 4. Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form),
338 5. einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten.

339 ⁴ Mindestens eines der in Satz 3 Nrn. 2 bis 5 aufgeführten Kriterien muss mit dem Kriterium nach
340 Satz 3 Nr. 1 kombiniert werden; neben Kriterien nach Satz 3 Nrn. 2 bis 5 muss das Kriterium nach
341 Satz 3 Nr. 1 zumindest gleichrangig berücksichtigt werden. ⁵ Bei Absolventen und Absolventinnen
342 der Meisterprüfung sowie der vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Meisterprüfung
343 gleichgestellten beruflichen Fortbildungsprüfungen werden das Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 durch
344 das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den Einzelnoten der jeweiligen Prüfungsteile und das
345 Kriterium nach Satz 3 Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten dieser Prüfung
346 ersetzt. ⁶ Bei Absolventen und Absolventinnen von Fachschulen und Fachakademien werden das
347 Kriterium nach Satz 3 Nr. 1 durch das Kriterium der Prüfungsgesamtnote oder, sofern keine
348 Prüfungsgesamtnote ausgewiesen ist, durch das Kriterium des arithmetischen Mittels aus den
349 Einzelnoten der Fächer (ausgenommen Wahlfächer) des Abschlusszeugnisses und das Kriterium
350 nach Satz 3 Nr. 2 durch das Kriterium der fachspezifischen Einzelnoten im Abschlusszeugnis ersetzt. ⁷
351 Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.

352 Nach der aktuellen Regelung kann der Nachweis der Eignung in einem
353 Eignungsfeststellungsverfahren also nur verlangt werden, wenn das betreffende Studium
354 besondere qualitative Anforderungen stellt, die auch zu begründen sind. Momentan stellen
355 Eignungsfeststellungsverfahren also ausdrücklich die Ausnahme dar. Außerdem muss
356 mindestens ein Kriterium mit der Durchschnittsnote der HZB kombiniert werden, wobei die
357 HZB neben den anderen Kriterien mindestens gleichrangig zu berücksichtigen ist.

358 Der RCDS in Bayern befürwortet die im Hochschulrahmengesetz und im Bayerischen
359 Hochschulgesetz vorgesehene „Kann- Regelung“, die das Eignungsfeststellungsverfahren
360 ausdrücklich als Ausnahme vorsieht und dieses an besondere Bedingungen knüpft, die
361 gesondert zu begründen sind. Das Abitur muss grundsätzlich die allgemeine Qualifikation
362 für den Hochschulzugang darstellen, um seine Rolle und seinen Stellenwert in der
363 Bildungsbiographie des Einzelnen nicht zu untermauern. Außerdem hat ein Abiturient durch
364 das Bestehen der Hochschulreife seine Studierfähigkeit im Allgemeinen unter Beweis
365 gestellt, so dass das Aufstellen zusätzlicher Voraussetzungen für das Studium nur in
366 Ausnahmefällen gerechtfertigt sein kann.

367
368 Im Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern werden die Regelungen genauer
369 ausgestaltet. Art.5 regelt dabei die örtlichen Auswahlverfahren an Hochschulen. Im Rahmen
370 von Vorabquoten werden dabei 2% der Studienplätze an Härtefälle, 5% an ausländische
371 Studierende, 4% an Bewerber, die die entsprechende Qualifikation für den Studiengang in
372 einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben haben, 4% an
373 Zweitstudienbewerber und bis zu 5% an Beruflich Qualifizierte vergeben. Nach Abzug der
374 Vorabquoten setzt Absatz IV fest, dass die verbleibenden Studienplätze zu 25% nach der
375 Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, 65% nach dem Ergebnis des
376 ergänzenden Hochschulzulassungsverfahrens und 10% nach der Wartezeit vergeben
377 werden.

378 Absatz IV, V und VI lauten folgendermaßen:

379 (5) ¹ Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren wählt die Hochschule die Bewerberinnen und
380 Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen
381 Abschluss des Studiums bieten. ² Dabei kann sie ihrer Auswahl neben der Durchschnittsnote der
382 Hochschulzugangsberechtigung einen oder mehrere der folgenden Maßstäbe zugrunde legen:

- 383 1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung
384 besonderen Aufschluss geben,
- 385 2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
- 386 3. die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
- 387 4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin
388 oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem
389 angestrebten Beruf gibt.

390 ³ Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags findet Satz
391 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der
392 Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Maßstab ihrer Auswahl zugrunde zu
393 legen hat. ⁴ Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft,
394 Forschung und Kunst weitere Kriterien verwenden. ⁵ Der Durchschnittsnote der
395 Hochschulzugangsberechtigung muss überwiegende Bedeutung zugemessen werden. ⁶ Die
396 Hochschule kann im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren für einen jeweils vorher bestimmten
397 Anteil von Studienplätzen neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
398 unterschiedliche Kriterien heranziehen (Binnenquoten). ⁷ Den besonderen Anforderungen der
399 Lehramtsstudiengänge ist bei der Gestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens
400 angemessen Rechnung zu tragen.

401 (6) ¹ Der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren
402 beteiligt werden, kann auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
403 gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Kriterium nach Abs. 5 Sätze 2 und 4, beschränkt
404 werden (Vorauswahlverfahren). ² Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3
405 des Staatsvertrags kann im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt
406 werden.

407 (7) Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß
408 Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens durch
409 Satzung.

410 Artikel 5 macht nochmals deutlich, dass die Durchschnittsnote des Abiturs überwiegende
411 Bedeutung haben muss. Ein Vorauswahlverfahren zum Hochschulauswahlverfahren ist
412 gegebenenfalls in einer Kombination mit den oben genannten Kriterien möglich.

413 Momentan ist in der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die
414 Hochschulen und über die Voranmeldung für nichtzulassungsbeschränkte Studiengänge in
415 §8 III 4 vorgesehen, dass am Auswahlverfahren nicht beteiligt wird, wer bereits an einem
416 Auswahlverfahren teilgenommen hat, für das die Hochschule Kriterien festgelegt hatte. Hier
417 handelt es sich um einen vergangenheitsbezogenen Verfahrensausschluss, der eine
418 absolute Ausschlusswirkung wegen eines einmaligen Ereignisses darstellt.

419 Der RCDS Bayern lehnt die bestehende harte Regelung ab und spricht sich für eine
420 Änderung dahingehend aus, dass eine zweite Teilnahme an einem derartigen Verfahren an
421 der gleichen Hochschule zu jedem beliebigen Zeitpunkt möglich ist, auch im
422 darauffolgenden Semester. Ein Bewerber soll selbst entscheiden können, wann er sich ein
423 zweites Mal einem solchen Verfahren unterzieht. So kann eine Ablehnung unter Umständen

424 auch in der schlechten Verfassung des Bewerbers begründet liegen, an der er sich an
425 diesem Tag befand, wenn ein Auswahlgespräch Teil des Verfahrens war. Dass die
426 Hochschulen unter Umständen den gleichen Aufwand unnötig betreiben ist zu
427 vernachlässigen.

428

429 **b. Ziele und Wirkung der Auswahlverfahren**

430

431 Der RCDS Bayern hat Profilbildung der Hochschulen und den Wettbewerb untereinander
432 immer begrüßt. Nur durch Wettbewerb entstehen neue Ideen, nur der Wettbewerb spornt
433 den Einzelnen zu Höchstleistungen an und fördert gute Forschung und gute Lehre. In
434 diesem Sinne müssen Profilbildung und Wettbewerb auch bei der Gestaltung der
435 Auswahlverfahren die entscheidenden Leitlinien bleiben.

436 Die Wirkung von Eignungsfeststellungsverfahren auf den Studienerfolg ist durchgehend
437 positiv zu bewerten.⁵ Von Studienerfolg wird dann gesprochen, wenn ein Studium
438 erfolgreich abgeschlossen, das heißt, das Abschlussexamen bestanden ist. In einer Studie,
439 die das IHF durchgeführt hat, gibt es nachgewiesene Korrelationen zwischen den
440 Eignungsindikatoren und den Leistungen in den semesterbegleitenden Prüfungen.
441 Dadurch, dass ungeeignete Bewerber erst gar nicht zum Studium zugelassen werden, gibt
442 es auch unter den Studenten weniger „Problemfälle“. So nehmen mehr Studenten an den
443 Prüfungen teil (höhere Beteiligungsquote), mehr von ihnen bestehen die Prüfungen (höhere
444 Bestehensquote) und auch die Noten haben sich im Querschnitt verbessert (höhere
445 Erfolgsquote). Auch was das Studierverhalten betrifft, sind Eignungsfeststellungsverfahren
446 von Vorteil. Die Studenten sind motivierter und nehmen fast vollzählig bzw. regelmäßig an
447 den Lehrveranstaltungen teil. Im Hinblick auf die Abbrecherquoten haben
448 Eignungsfeststellungsprüfungen ebenfalls einen positiven Effekt. In der von Marlene Fries
449 durchgeführten Studie hat sich für die untersuchten Fächer ein Rückgang der
450 Abbrecherquoten ergeben.⁶ Auch die Bewerber selber äußern sich positiv über die
451 Verfahren, unabhängig davon, ob sie die Eignung bestätigt bekamen oder nicht. Sie
452 akzeptieren, dass in bestimmten Studiengängen die gesonderte Eignung der Prüfung von
453 Nöten ist, halten jedoch die Objektivität und die Möglichkeit der Überprüfung der
454 Ergebnisse für eine unabdingbare Komponente im Verfahren.⁷

455

456

457

⁵ Fries (2007), 136 ff.

⁶ Ebd., 142 ff.

⁷ Ebd., 139.

458 **c. Instrumente**

459

460 Um festzustellen, welche Studenten für den entsprechenden Studiengang wirklich geeignet
461 sind, muss die Hochschule sich Instrumente überlegen, mit denen das Vorhandensein der
462 Fähigkeiten gemessen werden soll und kann. In Betracht kommen hierfür unter anderem
463 Schulnoten, Testverfahren und Auswahlgespräche.

464 Die verschiedenen Auswahlinstrumente werden im Folgenden mit ihren Vor- und Nachteilen
465 vorge stellt und Empfehlungen gegeben. Der RCDS Bayern der Ansicht ist, dass den
466 Hochschulen möglichst wenige Vorgaben bei der Gestaltung der Auswahlverfahren gemacht
467 werden sollten, sieht aber die Frage nach der Rolle der Abiturnote in solchen Verfahren als
468 entscheidend an und somit in diesem Bereich die Notwendigkeit einer klaren Festlegung
469 durch die Hochschulen.

470

471 **aa. Schulnoten**

472 Die Eignung anhand von Schulnoten kann zum einen über die Abiturdurchschnittsnote
473 und zum anderen über die Leistungen in bestimmten Fächern gemessen werden. Die
474 Noten sollen den erreichten schulischen Kenntnis- und Leistungsstand und das
475 allgemeine intellektuelle Leistungspotential widerspiegeln. Außerdem werden aus der
476 Abiturdurchschnittsnote weitere Faktoren wie Fleiß, Konzentrationsfähigkeit und
477 Leistungsmotivation abgeleitet. An Schulnoten kritisiert werden die mangelnde
478 Objektivität und die mangelnde Vergleichbarkeit innerhalb der Bundesländer. Nachdem
479 jedoch einige Länder sich inzwischen auf Mindeststandards verständigt haben, hat
480 dieses Argument an Gewicht verloren. Die wichtige Rolle, die die
481 Abiturdurchschnittsnote in den aktuell durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahren
482 spielt, ist auf ihre hohe prognostische Validität in Bezug auf den Studienerfolg
483 zurückzuführen. Dies liegt wohl unter anderem darin begründet, dass die Abiturnote sich
484 aus Leistungen zusammensetzt, die über einen längeren Zeitraum hinweg erbracht
485 werden und somit nicht von der Tagesform oder unterschiedlicher Notengebung
486 abhängt.

487 Der RCDS Bayern spricht sich dafür aus, dass der Abiturnote aufgrund ihres Stellenwerts
488 als Messinstrument mit höchster prognostischer Qualität in
489 Eignungsfeststellungsverfahren mindestens gleichrangige Bedeutung im Verhältnis zu
490 anderen gewählten Instrumenten zukommt. Die Abiturnote stellt dem Abiturienten die
491 Fähigkeit aus, ein Studium bewältigen zu können. Allerdings erfordern einige
492 Studiengänge eben eine spezielle Eignung, die mit der Abiturnote allein vielleicht
493 angedeutet, aber nicht in ihrer Gesamtheit abgebildet werden kann. Aus diesem Grund

494 ist es sinnvoll, die Ergebnisse der Eignungsfeststellungsprüfung zu einem gewichtigen
495 Teil mit einzubeziehen.

496 Neben der Abiturdurchschnittsnote besteht die Möglichkeit, einzelne Fachnoten oder
497 eine Kombination aus relevanten Fachnoten in die Zusammenstellung der Kriterien
498 miteinbeziehen. Die prognostische Validität dieser Einzelnoten ist insgesamt jedoch
499 geringer, als die der Abiturdurchschnittsnote, variiert jedoch auch nach Fächergruppen.
500 In der von Fries durchgeführten Studie hat sich gezeigt, dass die Einzelnoten in
501 verschiedenen Fächern, vor allem in naturwissenschaftlichen Studiengängen, eine gute
502 Voraussagekraft haben. Dagegen haben sich in geisteswissenschaftlichen
503 Studiengängen die in der Studie als Prognose relevant erachteten Einzelnoten nicht als
504 ausschlaggebend herausgestellt. Die unterschiedlichen Ergebnisse sind wohl darauf
505 zurückzuführen, dass die in den naturwissenschaftlichen Fächern am Gymnasium
506 vermittelten Denkstrukturen denen an der Hochschule mehr gleichen, als die in den
507 Geisteswissenschaften.⁸

508

509 **bb. Tests**

510 Ergänzend zur HZB können von den Hochschulen auch zusätzliche Tests verlangt
511 werden.

512 Hier sind zum einen *Persönlichkeitstests* zu nennen, die zwar interessante Informationen
513 liefern können, die aber auch sehr genauer und vor allem verlässlicher psychologischer
514 Ausgestaltung bedürfen, um die Gefahr der Verfälschung einzudämmen.

515 Des Weiteren sind *Kenntnistests* anzuführen, die das allgemein oder in einem Bereich
516 vorhandene Wissen abprüfen, um sich einen Überblick über Mindeststandards an
517 Wissen machen zu können.

518 Der RCDS Bayern lehnt diese Tests jedoch ab. Zum einen hat ein Abiturient mit dem
519 Bestehen des Abiturs nachgewiesen, dass er ein Mindestmaß an Wissen besitzt. Zum
520 anderen werden derartige Tests oft standardisiert und werden, wie in den USA und in
521 Frankreich, Anbieter auf den Markt rufen, die das Training derartiger Tests anbieten und
522 sich damit eine finanzielle Einnahmequelle schaffen wollen. Außerdem ist das Abfragen
523 reiner Fakten kein guter Indikator für die Studierfähigkeit. Auswendiglernen alleine hat
524 noch niemanden durch ein Studium gebracht.

525 Eine weitere Art von Tests überprüft die Studierfähigkeit. Dies kann in allgemeiner oder
526 in fachspezifischer Form geschehen. *Allgemeine Studierfähigkeitstests* testen allgemeine,
527 fachunabhängige kognitive Fähigkeiten während *spezifische Studierfähigkeitstests*
528 Fähigkeiten für bestimmte Studiengänge bzw. Studienfelder testen, deren

⁸ Ebd., 153 ff.

529 Prognosefähigkeit relativ gut ist. Der in Deutschland bekannteste Test dieser Art ist der
530 TMS, der Test für medizinische Studiengänge.

531 Der RCDS Bayern lehnt allgemeine Studierfähigkeitstest ab. Ein Abiturient hat mit der
532 allgemeinen Hochschulreife bewiesen, dass er die kognitiven Fähigkeiten mitbringt, ein
533 Studium zu meistern.

534

535 Der Vorteil dieser verschiedenen Formen von Tests ist ihre hohe Objektivität und
536 Reliabilität, allerdings tragen sie wenig zur Profilbildung der einzelnen Hochschule bei.

537

538 **cc. Bewerbungsschreiben/Essays**

539 Bewerbungsschreiben geben der Hochschule einen Überblick über den Bewerber und
540 erlauben eine Überprüfung seiner Ausführungen. Außerdem hat der Bewerber die
541 Möglichkeit, seine Ausdrucksfähigkeit und außerschulische Interessengebiete zu
542 präsentieren. Problematisch ist jedoch, dass Bewerbungsschreiben nicht zwangsläufig
543 allein verfasst werden und somit die Art der Ausführung unter Vorbehalt zu betrachten
544 ist. Für sich genommen ist das Bewerbungsschreiben im Eignungsfeststellungsverfahren
545 nicht sinnvoll, bekommt aber eine wichtige Funktion in Kombination mit einem
546 Auswahlgespräch, in dem es für die Hochschule eine geeignete Grundlage darstellt, die
547 Angaben der Bewerbers zu überprüfen und sich ein vollständiges Bild von seiner
548 Eignung zu machen.

549

550 **dd. Auswahlgespräche**

551 Auswahlgespräche haben zwar eine geringere prognostische Qualität, aber ihre Wirkung
552 im Rahmen von Eignungsfeststellungsverfahren ist trotzdem nicht zu unterschätzen.
553 Außerdem erfreut sich diese Art der Auswahl einer großen Beliebtheit bei den
554 Bewerbern und findet deren Anerkennung und Respekt. Aufgrund der niedrigen
555 prognostischen Wahrscheinlichkeit kommt ihnen mehr die Bedeutung der Herstellung
556 einer persönlichen Beziehung zwischen Hochschule und Bewerber zu. Außerdem haben
557 derartige Gespräche auch studienberatende Wirkung. Je strukturierter bzw.
558 zielorientierter diese Gespräche geführt werden, desto größer ist der Mehrwert für beide
559 Seiten.

560 Der RCDS Bayern empfiehlt den Einbezug von Auswahlgesprächen in das
561 Eignungsfeststellungsverfahren. Zwar sind derartige Gespräche mit einem Zeitaufwand
562 von 30 Minuten und einer Prüfungskommission von bis zu 4 Hochschulangehörigen
563 eines der aufwendigsten Instrumente, aufgrund ihrer Beliebtheit und ihrer Aussagekraft
564 in Kombination mit anderen Kriterien sollten sie jedoch den Ressourcen entsprechend

565 ermöglicht werden. Um diese Auswahlgespräche fundiert durchführen zu können und
566 sich nicht vom subjektiven Eindruck leiten zu lassen, fordert der RCDS Bayern die
567 Hochschulen dazu auf, ihr Personal in Eignungsdiagnostik zu schulen. Diese Schulung
568 kann - falls vorhanden - von Pädagogik- oder Psychologielehrstühlen der eigenen
569 Hochschule übernommen werden. Daneben sind Kooperationen mit anderen
570 Hochschulen oder privaten Einrichtungen in Betracht zu ziehen. Kenntnisse in der
571 Eignungsdiagnostik sind insofern von wichtiger Bedeutung, als dass Auswahlgespräche
572 auch die Funktion haben, unterschiedliche Bildungshintergründe auszugleichen. Insofern
573 müssen die Mitglieder der Kommission in der Lage sein, auch auf das Verhalten des
574 Einzelnen Rückschlüsse ziehen zu können und gestelltes Verhalten von authentischem
575 zu unterscheiden.

576

577 **ee. Biographische Angaben**

578 Der RCDS Bayern befürwortet den Einbezug von biographischen Daten in das
579 Eignungsfeststellungsverfahren, da Lebensläufe kurz und prägnant einen formalen
580 Aufschluss über die Qualifikation und Erfahrung des Bewerbers sowie seine Interessen
581 und sein außerschulisches Engagement geben. Bei der Auswahl von Studenten kann der
582 Einbezug von biographischen Daten einen ersten Eindruck über den Bewerber
583 verschaffen, da sie ein Profil des Bewerbers zeigen. Die Gefahr falscher Angaben besteht
584 natürlich auch hier, aber diese können zum Beispiel in einem Auswahlgespräch oder im
585 Zweifel durch beizufügende Dokumente verifiziert werden.

586

587 **ff. Assessment-Center**

588 In Assessment-Centern durchläuft eine Gruppe von Teilnehmern eine Zusammenstellung
589 aus unterschiedlichen Verfahren und Übungen. Das Verhalten der Teilnehmer wird
590 hinsichtlich im Vorhinein definierter Anforderungsdimensionen und
591 Eignungsvoraussetzungen von geschulten Beobachtern erfasst und ausgewertet.
592 Insgesamt gilt die Prognosekraft von solchen Verfahren als gut, allerdings erfordern
593 Assessment-Center einen hohen organisatorischen Aufwand und verursachen hohe
594 Kosten. In der Auswahl von Studenten werden sie aus diesem Grund selten angewandt.
595 Als Beispiel kann nur die private Universität Witten-Herdecke genannt werden, die an
596 der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ganztägige Auswahlseminare durchführt, in
597 die ein solches Assessment-Center integriert ist.⁹

598

⁹ HIS: *Auswahl- und Eignungsfeststellungsverfahren beim Hochschulzugang in Deutschland und ausgewählten Ländern*. Eine Bestandsaufnahme. Hannover/Bonn (2006), 29.

599 **gg. Empfehlungsscheiben**

600 Vor allem in den Vereinigten Staaten spielen Empfehlungsschreiben für die Auswahl der
601 Studenten eine große Rolle. Der Vorteil dieser Schreiben liegt darin, dass der Verfasser
602 den Bewerber in den meisten Fällen über einen längeren Zeitraum kennt und ihn somit
603 gut einschätzen kann. Allerdings ist die Netzwerkstruktur in Deutschland eine andere als
604 in den Vereinigten Staaten, so dass nach Ansicht des RCDS Bayern die Erstellung
605 derartiger Schreiben ihren eigentlichen Zweck nicht erfüllen kann.

606

607 **hh. Praktika**

608 In den derzeit durchgeführten Eignungsfeststellungsverfahren stellen Praktika keine
609 Voraussetzung dar. Eine Ausnahme ist das Studium für das Lehramt an öffentlichen
610 Schulen, bei dem empfohlen wird, ein Orientierungspraktikum bereits vor Studienbeginn
611 abzulegen. Dies ist jedoch auch nicht obligatorisch, sondern das Praktikum kann in den
612 ersten beiden Semestern nachgeholt werden.

613 Der RCDS Bayern spricht sich gegen Pflichtpraktika in allen Studiengängen als Teil von
614 Eignungsfeststellungsverfahren aus, da dies in der Regel einen nahtlosen Übergang von
615 Schule und Studium verhindern würde.

616

617 **d. Anforderungen an und Gestaltung von Auswahlverfahren**

618

619 Bei der Zusammenstellung und Gestaltung der Verfahren ist festzuhalten, dass die
620 Hochschulen den unterschiedlichen Anforderungen ihrer Studiengänge gerecht werden und
621 entsprechend ihre Auswahlverfahren konzipieren. Es wird kein allgemeingültiges Verfahren
622 für alle Studiengänge geben. Wenn es darum gehen soll, spezifische Eignungen
623 festzustellen, müssen die spezifischen Eignungsfeststellungsverfahren diesen auch
624 Rechnung tragen können. Die HZB ist in diesen Verfahren zu (je nach Option) zu gewichten.
625 Die Gewichtung der neben der HZB gewählten Kriterien zueinander ist den Hochschulen zu
626 überlassen, so dass sie ihrem spezifischen Profil und dem spezifischen Studiengang gerecht
627 werden können.

628 Grundsätzlich müssen die Eignungsfeststellungsverfahren nicht nur Rechtssicherheit
629 gewähren, sondern auch eine Reihe von Gütekriterien erfüllen, die bei der Erstellung von
630 eignungsdiagnostischen Verfahren beachtet werden müssen.¹⁰

631

632

¹⁰ Vgl. im Folgenden: Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Hochschulzulassung: Auswahlmodelle für die Zukunft. Essen/Stuttgart, (2005), 17 ff.

- 633 - *Objektivität*
634 Alle Teilnehmer müssen gleich behandelt werden und gleiche Bedingungen
635 vorfinden.
- 636 - *Zuverlässigkeit*
637 Zuverlässigkeit wird definiert durch das Maß an Genauigkeit, mit dem das
638 diagnostische Instrument die Eignungsmerkmale misst.
- 639 - *Prognostische Gültigkeit*
640 Die Prognostische Gültigkeit bezeichnet das Ausmaß, in dem aus dem Ergebnis der
641 spätere Erfolg vorhergesagt werden kann.
- 642 - *Fairness*
643 Fairness muss gegenüber allen relevanten Teilnehmergruppen herrschen.
- 644 - *Transparenz*
645 Transparenz bedeutet klare Informationen über das Ziel der Auswahl, die
646 Auswahlkriterien, die Inhalte und die Modalitäten der Durchführung des Verfahrens
647 sowie die Auswertung und die Verwendung der Ergebnisse.
- 648 - *Akzeptanz*
649 Akzeptanz ist durch Transparenz herzustellen.
- 650 - *Trainierbarkeit*
651 Die Ergebnisse der Durchführung dürfen nicht durch kurzfristiges, massives und
652 gezieltes Training so beeinflusst werden, dass die eigentliche Qualifikation nicht
653 mehr stimmt.
- 654 - *Praktikabilität*
655 Als Praktikabilität bezeichnet man das Verhältnis von Kosten und Nutzen.

656
657 Im Eignungsfeststellungsverfahren kann die Auswahl der Studenten in ein- oder
658 mehrstufigen Verfahren erfolgen.

659
660 Bei *einstufigen Verfahren* kann entweder nur ein Auswahlinstrument oder eine Mehrzahl von
661 Instrumenten/Kriterien Verwendung finden. In diesem Verfahren werden sämtliche
662 Entscheidungen zu einem Zeitpunkt getroffen. Dies hat jedoch zu Folge, dass alle Bewerber
663 alle vorgesehenen Stufen durchlaufen müssen. Ein Beispiel für ein einstufiges Verfahren ist
664 das gängige ZVS-Verfahren bei der Auswahl nach Abiturnote oder Wartezeit.¹¹

665
666 Bei *mehrstufigen Verfahren* dagegen werden die Entscheidungen über die Zulassung zu
667 verschiedenen Zeitpunkten gefällt. Ein mehrstufiges Verfahren ist vor allem dann sinnvoll,

¹¹ CHE: Leitfaden für die Gestaltung von Auswahlverfahren an Hochschulen. (2004), 15.

668 wenn kosten-oder zeitintensive Auswahlinstrumente Teil des Verfahrens sind. Innerhalb der
669 mehrstufigen Verfahren unterscheidet man drei unterschiedliche Strategien:

670

671 - *Vorauswahl-Strategie*

672 Aufgrund der Ergebnisse eines ersten Tests/Auswahlkriteriums werden Bewerber
673 endgültig abgelehnt, während die Übrigen weitere Verfahren absolvieren. Die
674 endgültige Auswahl erfolgt dann aufgrund der Ergebnisse der Verfahren.

675 - *Vorentscheidungsstrategie*

676 Nach dem ersten Verfahren werden Bewerber bereits angenommen, die übrigen
677 Bewerber absolvieren noch weitere Verfahren.

678 - *Vollständig sequentielle Strategie*

679 Diese Strategie ist die Kombination der beiden Verfahren. Aufgrund der Ergebnisse
680 der ersten Stufe werden einige Bewerber endgültig abgelehnt und andere endgültig
681 abgelehnt. Der Rest durchläuft weitere Verfahren und erhält dann entweder eine Zu-
682 oder Absage.

683

684 Auf dieser Grundlage spricht sich der RCDS Bayern für zweistufige
685 Eignungsfeststellungsverfahren aus. Diese Verfahren sind vom Aufwand her gesehen für die
686 Hochschulen diejenigen mit der höchsten Praktikabilität. Im Rahmen der mehrstufigen
687 Auswahlverfahren hält der RCDS Bayern eine Einschätzungsprärogative der Hochschulen für
688 unverzichtbar. Das gesellschaftliche, politische und juristische Vertrauen in die Hochschulen
689 muss so groß sein, dass man ihnen zugesteht, ungeeignete Bewerber bereits auf der ersten
690 Stufe eines Verfahrens abweisen zu können und dies auch anhand der in der ersten Stufe
691 verwendeten Instrumente begründen können.¹² Um bereits Zusatzqualifikationen bereits
692 auf der ersten Stufe einfließen zu lassen, empfiehlt der RCDS Bayern auf den von der

¹² Hintergrund dieser Forderung ist ein Beschluss des VGH München im Dezember 2009 gegen die TUM: Ein Abiturient war bereits wegen seiner Noten abgelehnt worden, bevor er die Möglichkeit hatte, in einem Auswahlgespräch seine Stärken zu präsentieren und zusätzliche Qualifikationen einfließen zu lassen. Die Satzung der TUM sah ein solches zweistufiges Verfahren vor, welche das VGH als unzureichend ansah. Das Gericht führte aus, dass zusätzliche Zugangsvoraussetzungen sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit messen lassen müssen, vor allem, wenn mit öffentlichen Mitteln geschaffene Ausbildungskapazitäten aufgrund hoher Eignungsanforderungen der Hochschulen nicht voll ausgeschöpft werden. Es stehe den Hochschulen nicht frei, den Zugang durch Eignungsfeststellungen uneingeschränkt zu begrenzen. Entscheidend ist Chancengleichheit: Wenn ein Bewerber nicht offensichtlich ungeeignet ist, darf nicht die Möglichkeit verwehrt werden, ihre Eignung auch durch außerhalb der Schule erworbene einschlägige Fähigkeiten in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachzuweisen. Das Gericht äußerte Zweifel, dass es sich bei den von der TU geforderten Kriterien um besondere, über die allgemeine Hochschulreife hinausgehende qualitative Anforderungen an den jeweiligen Studiengang handle. Außerdem werden derartige Eignungsparameter im Rahmen der Vorauswahl auf der ersten Stelle gar nicht geprüft, so dass es geeigneten Bewerbern möglicherweise verwehrt bleibt, dieses Eignungskriterium nachzuweisen.

693 Hochschule bereit gestellten Bewerbungsunterlagen beim Lebenslauf einen Kasten
694 vorzusehen, indem zusätzliche Aktivitäten oder für das Studienfach relevante Eignungen in
695 Form von Spiegelstrichen genannt werden können.

696 Des Weiteren lehnt der RCDS Bayern das Mittel einer bewussten Selektion während des
697 Hochschulstudiums ab. Zwar gibt es vor allem in den neuen Bachelorstudiengängen viele
698 Hochschulen, die eine Assessmentphase eingerichtet haben und in einer GPO festgelegt
699 wird, wie viele ECTS in einem bestimmten Zeitraum erworben werden müssen. Die
700 Nichterfüllung führt auch hier zur Exmatrikulation. Es ist klar, dass in jedem Studiengang
701 Leistungen erbracht und Leistung gebracht werden muss, so dass Studenten immer
702 getestet werden und die Gefahr besteht, dass sie ihr Studium vorzeitig beenden müssen.
703 Allerdings liegt ein entscheidender Unterschied im Vorgehen, dass dies von der Hochschule
704 in einem bestimmten Studiengang von Anfang an intendiert wird. Wenn von vornherein klar
705 ist, dass nur ein bestimmter Prozentsatz das Studium ab einem gewissen Zeitpunkt
706 fortsetzen darf, verliert ein Teil dieser Studenten wertvolle Zeit auf dem Weg zum
707 Studienabschluss, muss sich neu sortieren und hat eventuell auch Probleme mit der
708 Finanzierung eines neuen Studiums.

709 Um der Qualitätssicherung an Hochschulen auch in diesem Bereich gerecht zu werden,
710 fordert der RCDS Bayern die Hochschulen auf, ihre Eignungsfeststellungsverfahren ständig
711 zu evaluieren. Wenn die mit den Verfahren verfolgten Ziele nicht erreicht werden, müssen
712 die Eignungsfeststellungsprüfungen modifiziert werden.

713

714 **4. Die Zulassung zum Studium für das Lehramt an öffentlichen Schulen**

715

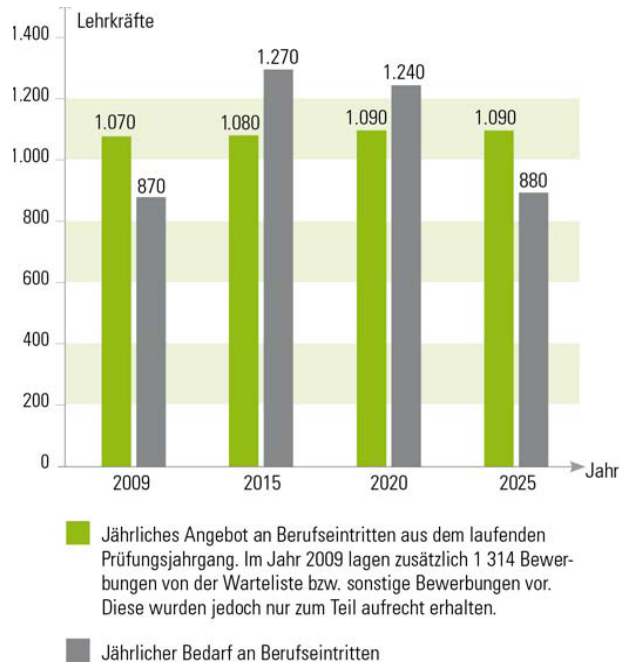
716 Die gesonderte Beschäftigung mit der Zulassung von Studenten zum Lehramt an
717 öffentlichen Schulen ist der Einstellungsmisere des Abschlussjahrgangs Februar 2010
718 geschuldet. Während in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit immer das Bild vermittelt
719 worden war, Lehrer würden in allen Bereichen und allen Schularten händeringend benötigt,
720 wurde bekamen in diesem Jahrgang völlig überraschend nur 50% der Absolventen eine
721 Planstelle. In manchen Fächerkombinationen waren die Einstellungen unzumutbar: So
722 wurden in der Fächerkombination Englisch/Deutsch an Gymnasien nur 3 Referendare in den
723 Staatsdienst übernommen. Die Prognosen aus dem Februar 2010 zeigen, dass sich die
724 Situation in den kommenden Jahren in diesem Bereich dramatisch zuspitzen wird.

725 Im Folgenden die Prognosen, die das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und
726 Kultus herausgegeben hat:¹³

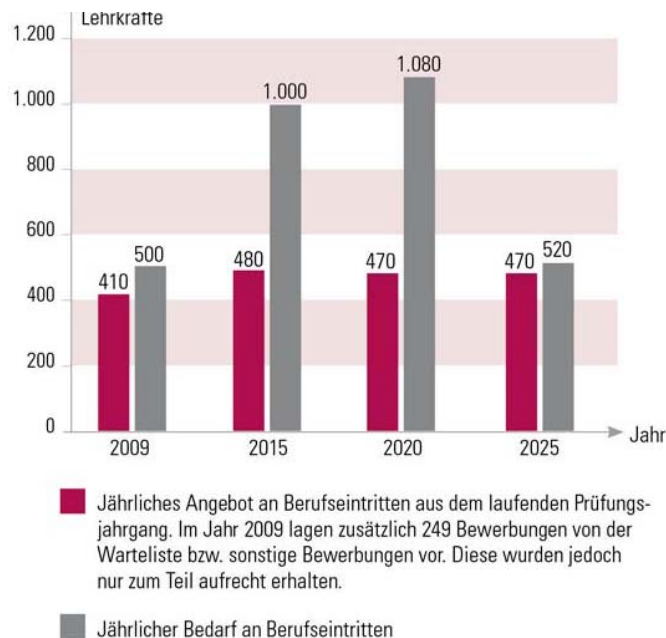
¹³ Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus: *Prognose zum Lehrerbedarf in Bayern*. Stand: Februar 2010.

727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762

a) Grundschule



b) Hauptschule



763 c) Realschule

764

765

766

767

768

769

770

771

772

773

774

775

776

777

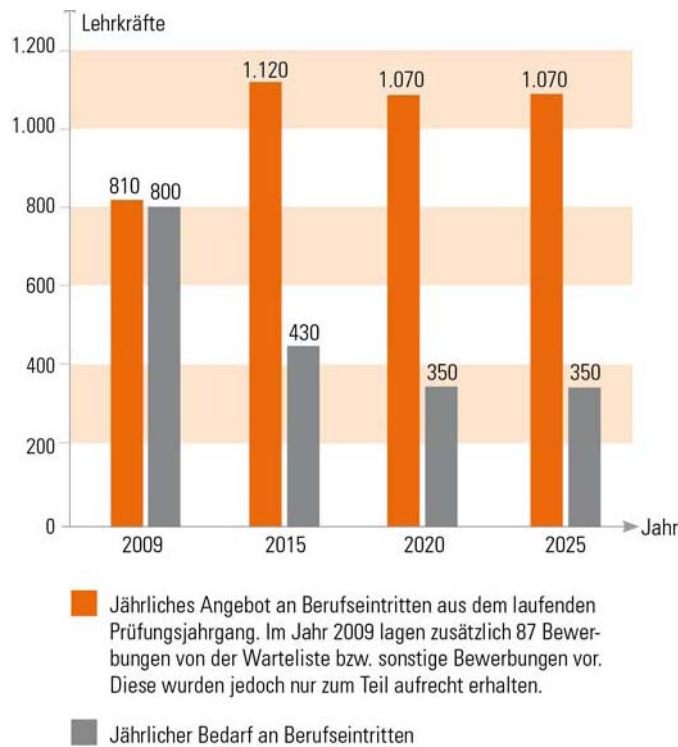
778

779

780

781

782



783 d) Gymnasium

784

785

786

787

788

789

790

791

792

793

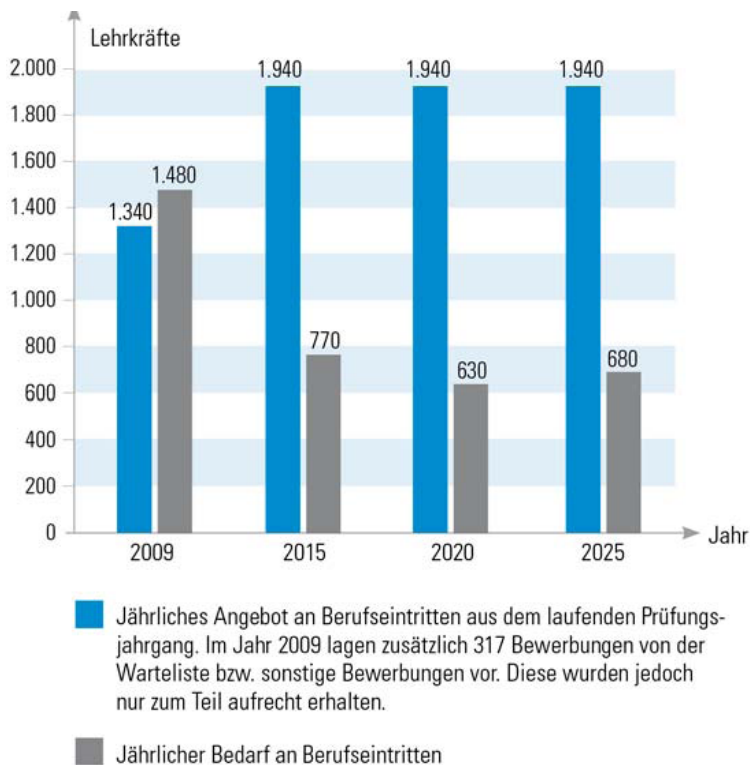
794

795

796

797

798



799 Die Statistiken belegen eindeutig, dass vor allem an den Realschulen und den Gymnasien
800 das Angebot an Absolventen den Bedarf an jährlichen Berufseintritten um ein Vielfaches
801 überschreitet und akuter Handlungsbedarf gegeben ist. Der RCDS Bayern fordert die
802 Hochschulen und den Freistaat Bayern auf, die Anzahl der Studienplätze im Lehramt an
803 öffentlichen Schulen über Zielvereinbarungen zu steuern. Die Auswahl der für die
804 verfügbaren Studienplätze soll im Rahmen der oben vorgestellten
805 Eignungsfeststellungsverfahren erfolgen. Es ist in Anbetracht der oben gestellten
806 Prognosen gesellschaftlich und politisch unverantwortlich, die Immatrikulation zum
807 Lehramtsstudium ohne Auflagen oder Begrenzungen zu ermöglichen. Nicht tätig zu werden
808 bedeutet, junge und engagierte Menschen wissentlich in die Arbeitslosigkeit laufen zu
809 lassen. Der wirtschaftliche und vor allem menschliche Schaden wäre enorm.

810

811 **5. Die Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte und Meister**

812

813 Mit der Novellierung des Bayerischen Hochschulgesetzes im Jahr 2009 wurde in Art. 45
814 BayHSchG festgelegt, dass Meister nun die allgemeine Hochschulreife erhalten.

815 Der RCDS Bayern steht der Öffnung des Hochschulzugangs nach wie vor kritisch gegenüber.

816 Ein Meister hat nach seinem Schulabschluss eine Ausbildung absolviert, schließlich seine
817 Meisterprüfung abgelegt und steht mit beiden Beinen fest im Leben. Entscheidet er sich für
818 ein Studium an einer Hochschule, so hat er es vor allem in technischen Studiengängen mit
819 höherer Mathematik zu tun, die er in der Schule nicht gelernt hat. Während das Gymnasium
820 darauf angelegt ist, seine Absolventen auf ein Hochschulstudium vorzubereiten, werden an
821 der Haupt- und Realschule andere Fähigkeiten gefördert. Diese Ausbildung ist zwar
822 gleichwertig, aber eben nicht gleichartig und ein Meister kann aufgrund seiner Ausbildung
823 nicht die gleichen Voraussetzungen für ein Studium mitbringen wie ein Abiturient. Dies gilt
824 auch für Kenntnisse in englischer und deutscher Sprache. Um die vorhandenen Defizite
825 ausgleichen zu können, werden an den Hochschulen Vorkurse in den eben genannten
826 Bereichen angeboten. Diese sind jedoch meist in zu geringer Zahl vorhanden. Beginnt ein
827 Meister ein Studium und scheitert, dann bedeutet das nicht nur einen fatalen Einschnitt in
828 seine Biographie sondern auch für sein Umfeld, zum Beispiel seine Familie. Ein Ausbau der
829 Vorkurse und die Steigerung der Qualität der Kurse ist unabdingbar.

830 Die Öffnung des Hochschulzugangs bedeutet gleichzeitig eine Entwertung des Abiturs.

831 Wenn letztendlich jeder irgendwie an die Hochschule kommt, ist es schwierig, wie man den
832 Gymnasiasten noch vermitteln soll, warum sie überhaupt die Anstrengungen des
833 Gymnasiums auf sich nehmen sollen, um das Abitur zu machen. Außerdem zeichnet sich das
834 bayerische Bildungssystem durch eine Vielzahl an Möglichkeiten (15!) aus, zum Abitur zu

835 kommen. Wer dies über den klassischen Weg im Gymnasium nicht getan hat, muss das
836 allgemeine Abitur nachholen, wenn er an einer Universität studieren will.
837 Der RCDS Bayern fordert außerdem dazu auf, nicht ständig mehr Hochschulabsolventen zu
838 fördern und als Grundlage dieser Forderung den Vergleich mit den Vereinigten Staaten
839 vorzunehmen. Der entscheidende Unterschied zwischen den USA und Deutschland ist das in
840 Deutschland ausgezeichnete und weltweit anerkannte Berufsbildungssystem mit der dualen
841 Ausbildung im Betrieb und an der Berufsschule, das ausgezeichnete Berufsabsolventen
842 hervorbringt. In den USA dagegen wird auf den *four-year-colleges* in den ersten beiden
843 Jahren vor allem Grundwissen erworben. Erst danach beginnt die Spezialisierung auf einen
844 bestimmten Studiengang in den letzten beiden Jahren. Die Studenten schließen dort jedoch
845 auch mit einem Bachelor ihr Studium ab. In Deutschland dagegen wären viele der dort
846 angebotenen Studiengänge vom Berufsbildungssystem abgedeckt, die natürlich für die
847 Statistik keine Hochschulabsolventen produzieren. Der RCDS Bayern hält derartige
848 Schaufensterargumentationen für unerträglich und fordert zur Investition in die Qualität
849 und nicht in die Quantität auf.

850

851

852 **IV. Die erste Studienphase**

853

854 Im Jahr 2004 hat der Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs
855 herausgegeben und darin unter anderem die Einführung einer Orientierungsphase
856 gefordert.¹⁴ Diese Orientierungsphase soll ein weit höheres Maß an Orientierung geben, als
857 dies bisher der Fall ist und als fachwissenschaftliche Orientierungsphase ausgerichtet sein.
858 Hierzu gehören eine vertiefte Fachstudienberatung, Mentoring- und Tutoringsysteme, eine
859 starke Strukturierung der Studiencurricula und eine Entscheidung über den Verbleib im
860 Studiengang nach einem Studienjahr.

861 Der RCDS Bayern lehnt eine derartige Orientierungsphase ab. Zum einen wird mit der
862 Allgemeinen Hochschulreife nachgewiesen, dass man über ein Maß an Studierfähigkeit
863 verfügt. Außerdem werden in den im G8 neu eingeführten W- und P-Seminaren die
864 Kompetenzen des wissenschaftlichen Arbeitens trainiert. Die Einführung einer derartigen
865 Orientierungsphase widerspricht dem Ziel des schnelleren Studienabschlusses, das mit der
866 Einführung des Bologna-Prozesses intendiert war. Die Finanzierung einer solchen Phase
867 würde außerdem Gelder in Anspruch nehmen, die gleich in den „richtigen“ Studienverlauf
868 investiert werden könnten. Stattdessen setzt sich der RCDS Bayern dafür ein, dass bei

¹⁴ Wissenschaftsrat: *Empfehlungen zur Reform des Hochschulzugangs*. (2004), 60.

869 mangelhaften Leistungen im ersten Studienjahr eine Fachstudienberatung verpflichtend in
870 Anspruch zu nehmen ist.

871

872

873 **V. Zusammenfassung**

874

875 Der RCDS Bayern sieht in der optimalen Gestaltung von Hochschulzulassungsverfahren eine
876 Maßnahme, die Studienabbrecherquoten zu senken und die Profilbildung der Hochschulen
877 sowie ihren Wettbewerb untereinander zu fördern. Durch derartige Verfahren kann die
878 Bindung zwischen Studenten und Hochschule gesteigert werden. Außerdem sind in
879 Eignungsfeststellungsverfahren ausgewählte Studenten meist leistungswilliger und
880 motivierter und schließen ihr Studium gut ab. Abschließend ist festzustellen, dass eine
881 bestmögliche Gestaltung der Hochschulzulassung und der damit verbundenen
882 Auswirkungen positive Effekte auf den Forschungs- und Wissenschaftsstandort Bayern
883 haben wird.

1 **H 01**

2 **Teilzeitstudium - Flexibilität ermöglichen und Erfolg sichern**

3

4 Der RCDS Bayern fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die rechtlichen
5 Rahmenbedingungen für die Aufnahme eines Teilzeitstudiums zu schaffen und somit den
6 individuellen Bedürfnissen der Studenten Rechnung zu tragen. Des Weiteren ist
7 Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz auch beim Teilzeitstudium
8 anteilig zu zahlen.

9

10 **Begründung:**

11

12 *1. Aktuelle Situation*

13 Bei einem Vollzeitstudium wird für den Studenten von einer wöchentlichen
14 Arbeitsbelastung von ca. 45 bis 50 Stunden ausgegangen. Aus der 16. Sozialerhebung des
15 deutschen Studentenwerks (DSW) geht hervor, dass bereits ein Viertel aller immatrikulierten
16 Studenten in Deutschland faktisch Teilzeitstudenten sind. Sie wenden nicht mehr als 25 bis
17 30 Stunden pro Woche für ihr Studium auf, da sie zum Beispiel aufgrund finanzieller oder
18 körperlicher Einschränkungen oder auch anderweitiger Verpflichtungen ihrem Studium
19 nicht so viel Zeit widmen können, als dass sie es erfolgreich in der Regelstudienzeit beenden
20 könnten.¹⁵

21 In Bayern bestehen momentan nach Art. 48 BayHSchG in der Fassung vom 23. Mai 2006
22 verschiedene Möglichkeiten, sich vom regulären Vollzeitbetrieb der Universität beurlauben
23 zu lassen. Zu den in Art. 48 II BayHSchG genannten wichtigen Gründen gehören zum Beispiel
24 ein Auslandsaufenthaltes, eine nachgewiesene schwere Krankheit oder die Geburt oder
25 Erziehung und Betreuung von Kindern.¹⁶ Semester, in denen eine Beurlaubung erfolgt,
26 zählen nicht als Fachsemester. Aus diesem Grund ist es auch nicht möglich, während dieses
27 Zeitraumes Studien- oder Prüfungsleistungen zu erbringen. Der Student ist also völlig aus
28 dem universitären Leben herausgerissen. Bei der Wiederaufnahme des Studiums ist des
29 Weiteren mit Schwierigkeiten zu rechnen, da die Pause in vielen Fällen zu einem
30 Nachholbedarf an fachlichen Inhalten führt. Die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums ist
31 momentan im Bayerischen Hochschulgesetz nicht vorgesehen.

32

33

34

¹⁵ <http://www.studentenwerke.de/pdf/Hauptbericht16SE.pdf>. 16.07.2009.

¹⁶ <http://www.uni-wuerzburg.de/fuer/studierende/studienangelegenheiten/beurlaubung/>. 16.07.2009.

35 2. *Teilzeitstudium als Chance*

36 Ein Teilzeitstudium ist eine Chance für diejenigen, die aufgrund einer zeitlichen und/oder
37 physischen Zusatzbelastung nicht am regulären Vollzeitbetrieb der Universität teilnehmen
38 können. So erleichtert ein Teilzeitstudium die Vereinbarkeit von Studium und Kind und eine
39 Unterbrechung des Studiums ist nicht erforderlich. Aufgrund der durch ein Teilzeitstudium
40 gegebenen Flexibilität kann eine Mutter oder ein Vater die zur Verfügung stehende Zeit
41 effektiv nutzen. Des Weiteren bietet ein Teilzeitstudium die Möglichkeit, das Studientempo
42 an die individuelle Belastung anzupassen, ermöglicht aber gleichzeitig die Teilnahme am
43 Studentenleben.

44 Mit einem Teilzeitstudium geht logischerweise eine längere Studiendauer einher, vor allem,
45 wenn das Studium komplett in Teilzeit absolviert wird. Aus dieser längeren Studiendauer
46 resultiert ein fortgeschrittenes Alter, wenn der Absolvent ins Berufsleben übertritt und dann
47 mit jüngeren Absolventen auf dem Arbeitsmarkt konkurrieren muss. In Anbetracht der
48 Tatsache, dass ein Teilzeitstudium nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein soll,
49 wird der Student zum einen sehr genau abwägen, ob er sein Studium in Teilzeit bestreiten
50 will. Für den zukünftigen Arbeitgeber wird diese Entscheidung aufgrund der angegebenen
51 Gründe jedoch nachvollziehbar sein. Somit erscheint ein Teilzeitstudent, der sein Studium
52 später abschließt nicht als Langzeitstudent, der sein Studium nicht konsequent verfolgt hat,
53 sondern als eine Person, die sowohl Studium als auch eine andere zeitaufwendige
54 Verpflichtung parallel verantwortungsvoll absolviert hat. Zum anderen ist ein Teilzeitstudium
55 ein Mittel, die Studienabbrecherquote zu senken und zum Studium zu motivieren. So sind
56 manche Studenten nicht gezwungen, ihr Studium abzubrechen, weil sie aufgrund der hohen
57 zeitlichen Belastung dieses nicht konsequent verfolgen können oder aufgrund mehrmals
58 nicht bestandener Prüfungen exmatrikuliert werden. Des Weiteren bekommen Abiturienten,
59 die aufgrund der hohen zeitlichen Belastung eines Vollzeitstudiums kein Studium
60 aufnehmen würden, nun die Möglichkeit dieses zu tun. Gerade im Hinblick auf den im
61 nächsten Jahrzehnt zu erwartenden Mangel an Akademikern ist dies für Deutschland und
62 den Standort Bayern von großem Vorteil. Auch die Befürchtungen, dass sich die
63 Studiendauer eklatant erhöhen würde, sind nicht gerechtfertigt. Rechnet man den Faktor
64 des Teilzeitstudiums mit ein, ist nicht nur keine absolute Verlängerung der Studiendauer zu
65 verzeichnen, sondern sogar mit einer Verkürzung aufgrund der oben gemachten
66 Ausführungen zu rechnen.

67 Im Gegensatz zu einem Fernstudium, welches oft von Personen gewählt wird, die nicht
68 regelmäßig an den Präsenzveranstaltungen an der Hochschule teilnehmen könnten,
69 ermöglicht ein flexibles Teilzeitstudium die Eingliederung in den Betrieb an der Hochschule
70 und bietet die Möglichkeit der Präsenz bei Veranstaltungen.

71 Die Erfahrungswerte anderer Hochschulen, an denen aufgrund des landesspezifischen
72 Hochschulrechts ein Teilzeitstudium bereits möglich ist, zeigen, dass bei genauer Planung
73 seitens der entsprechenden Fakultäten keine Probleme bei der Belegung der Module
74 auftreten.

75 Aus finanzieller Sicht sind ebenfalls keine Probleme zu erwarten, was zum Beispiel
76 Studienkredite der KfW angeht. Diese können mit dem gleichen Betrag auch im
77 Teilzeitstudium weiterlaufen.

78

79 *3. Voraussetzungen*

80 Die Möglichkeit der Aufnahme eines Teilzeitstudiums ist an bestimmte Voraussetzungen zu
81 knüpfen. Wenn eine der folgenden Bedingungen unter Nachweis erfüllt ist, ist dem
82 beantragenden Studenten ein Teilzeitstudium zu ermöglichen:

83 a) Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren, das im gleichen Haushalt lebt
84 (Geburtenbescheinigung)

85 b) Pflege eines nahen Angehörigen (Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)

86 c) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis (auch selbstständige
87 Tätigkeit) mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Arbeitszeit von 14-18 Stunden
88 für die Dauer von mindestens 2 Semestern ab Antragstellung (aktuelle Nachweise
89 erforderlich)

90 d) Zugehörigkeit zu einem A-, B- oder C-Kader oder vergleichbaren Förderstrukturen
91 eines nationalen Spitzensportverbandes in den olympischen oder paraolympischen
92 Sportarten (Nachweis)

93 e) Außerordentliches hochschulpolitisches Engagement (Nachweis; Entscheidung im
94 Einzelfall)

95 Vor der Antragstellung ist außerdem eine Fachstudienberatung in Anspruch zu nehmen.

96 Dabei wird eine Zielvereinbarung über den Studienverlauf abgeschlossen. Eine solche
97 Vereinbarung gibt dem Studenten Planungssicherheit und Orientierung und garantiert den
98 zügigen Fortgang des Teilzeitstudiums.

99 Des Weiteren sind Beschränkungen für ein Teilzeitstudium einzuführen. So soll ein
100 Teilzeitstudium im Erststudium nur bis zum Doppelten der Regelstudienzeit möglich sein.
101 Für ein Zweitstudium sind engere Voraussetzungen vorzusehen. Im Doppelstudium dagegen
102 ist ein Teilzeitstudium nicht zu gestatten, da eine Verdoppelung der Studienzeit pro Fach
103 eine derart erhebliche Verlängerung der Studienzeit bedeutet würde, die dem jungen
104 Menschen gegenüber nicht mehr verantwortbar ist. Des Weiteren ist eine rückwirkende
105 Inanspruchnahme eines Teilzeitstudiums für ein abgeschlossenes Semester nicht möglich.

106 Um den Studienerfolg nachweislich zu dokumentieren, ist im Falle eines
107 Wiederholungsantrags ein angemessener Studienfortschritt nachzuweisen. Der Antrag auf
108 Wiederholung, das heißt auf Fortsetzung des Teilzeitstudiums, kann in jedem Semester für
109 die Dauer zweier aufeinanderfolgender Semester gestellt werden.

110 Bei modularisierten Studiengängen ist außerdem ein Nachweis zu erbringen, dass nicht
111 mehr als die Anzahl der vereinbarten Creditpoints erworben wurden. Auf diese Weise kann
112 der Missbrauch des Teilzeitstudiums vermieden werden.

113

114 *4. Organisation und Fristen*

115 Der Teilzeitstudent wird in den normalen Studienablauf integriert und hat keinen Anspruch
116 auf das Angebot gesonderter Lehrveranstaltungen. Bei der Beantragung eines
117 Teilzeitstudiums hat der Student die Wahl zwischen Modulen von 30% oder 50%.

118 Haben sich bei einem Studenten die Lebensverhältnisse geändert und der von ihm
119 angegebene Grund für ein Teilzeitstudium ist nicht mehr vorhanden, ist ihm die Möglichkeit
120 eines Wechsels zwischen Voll- und Teilzeitstudium ist dem Studenten auf Antrag zu
121 ermöglichen.

122 Sofern für die Ablegung von Prüfungen Fristen vorgesehen sind, sind diese auf Antrag im
123 Teilzeitstudium zu verlängern.

124

125 *5. Finanzierung*

126 An den Bayerischen Universitäten sind zum Sommersemester 2007 Studienbeiträge
127 eingeführt worden. Im Falle eines Teilzeitstudiums ist es im Rahmen der
128 Hochschulautonomie der Hochschule freizustellen, wie sie mit der Höhe der Studienbeiträge
129 verfährt. Davon bleiben die Höhe der zu entrichtenden Beiträge für Studentenwerk sowie
130 ein möglicher Anspruch auf Befreiung unberührt.

131 Entsprechend der momentanen Rechtslage sind Teilzeitstudenten nicht BAföG berechtigt
132 und verlieren bei Antritt eines Teilzeitstudiums ihren Anspruch auf BAföG komplett, auch
133 wenn sie nach einem gewissen Zeitraum wieder in ein Vollzeitstudium wechseln. Diese
134 Situation ist für den RCDS Bayern nicht nachvollziehbar. Ein Student entscheidet sich nicht
135 aus Beliebigkeit für ein Teilzeitstudium sondern weil einer der oben genannten Gründe
136 vorliegt. Auch in einem Vollzeitstudium kann ein Student, der BAföG berechtigt ist, bis zu
137 400 Euro verdienen. Solange der Student im Teilzeitstudium die Bedürftigkeit nachweisen
138 kann, ist nicht einzusehen, warum er kein BAföG beziehen können sollte. Aus diesem Grund
139 fordert der RCDS Bayern die Einführung eines anteiligen BAföG Betrages für Studenten im
140 Teilzeitstudium.

141

142 Der RCDS Bayern ist überzeugt, dass ein Teilzeitstudium eine Chance für Studenten ist, ihr
143 Studium mit Erfolg abschließen zu können. Des Weiteren ist eine Erhöhung der
144 Absolventenquote zu erwarten, die aus der geringeren Abbrecherquote resultieren wird.
145 Gerade im Hinblick auf die globalen Herausforderungen und die Entwicklung Deutschlands
146 und Bayerns zu einer Wissensgesellschaft muss der erfolgreiche Abschluss des Studiums der
147 Studenten Bayerns sichergestellt werden. Die Einführung der Möglichkeit eines
148 Teilzeitstudiums bietet dazu eine Möglichkeit.

1 **H 02**

2 **Weiterbildung an staatlichen Hochschulen - lebenslanges Lernen als**
3 **Selbstverständlichkeit**

4
5 Der RCDS Bayern e.V. fordert die Bayerische Staatsregierung auf, die Rahmenbedingungen
6 für die Weiterbildung an staatlichen Hochschulen zu optimieren. Wenn sich staatliche
7 Hochschulen gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG in der Fassung vom 23. Mai 2006
8 (GVBl S.245), zuletzt geändert durch §1 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl S. 256) in der
9 Weiterbildung engagieren sollen, dann müssen sie dafür optimale Förderung von staatlicher
10 Seite erhalten. Eingeworbene Drittmittel in der Weiterbildung sind als echte Drittmittel
11 anzuerkennen und entsprechend durch Aufstockung der Mittel für die Hochschulen zu
12 honorieren.

13 Des Weiteren werden die Bayerischen Hochschulen aufgefordert, ihren Auftrag in der
14 Weiterbildung ernst zu nehmen und die dafür erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

15

16 **Begründung**

17

18 **1. Hintergrund**

19 Mehr noch als die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts wird das 21. Jahrhundert von einem
20 beschleunigten wirtschaftlichen, technologischen und sozialen Strukturwandel geprägt
21 sein. Aufgrund des sich rasant verbreitenden und erneuernden Wissens, steigen die
22 Anforderungen an die Erwerbstätigen ständig. Für sie ist es erforderlich, ihr Wissen an
23 die Erfordernisse der Arbeitswelt anzupassen, um im globalen Wettbewerb nicht auf der
24 Strecke zu bleiben. In diesem Zusammenhang gewinnt der Begriff des lebenslangen
25 Lernens in der Bildungsbiographie jedes Einzelnen immer mehr an Bedeutung, da die
26 Intervalle, in denen Innovationen hervorgebracht und Wissen sowohl theoretisch als
27 auch anwendungsbezogen verfügbar sein muss, immer kürzer werden. Lebenslanges
28 Lernen umfasst dabei „[...] die Gesamtheit allen formalen, nicht-formalen und
29 informellen Lernens über den gesamten Lebenszyklus eines Menschen hinweg“.¹⁷

30 Aufgrund der Tatsache, dass die erste akademische Ausbildung als Basis für eine
31 lebenslange Berufsausübung und Beschäftigungsfähigkeit nicht mehr ausreichend sein
32 wird, ist es von größter Wichtigkeit, dass sich auch die staatlichen Hochschulen im
33 Bereich der akademischen Weiterbildung stärker engagieren, vor allem im Hinblick auf

¹⁷ Expertenkommission Finanzierung lebenslangen Lernens (2002): Auf dem Weg zur Finanzierung lebenslangen Lernens. Zwischenbericht. Bielefeld: Bertelsmann. Seite 29.

34 die Tatsache, dass die Gruppe der Akademiker aufgrund ihrer Ausbildung und der von ihr
35 wahrgenommenen Aufgaben diejenige ist, die am meisten von Wissenswandel und -
36 transfer betroffen sein wird. *Als Hochschulweiterbildung werden alle über das*
37 *grundständige Studium hinausgehende Qualifizierungen an Hochschulen bezeichnet.*
38 *Ausgenommen sind Promotion (als akademische Laufbahnqualifizierung) und*
39 *Zweitstudiengänge, die nicht per se als berufliche Weiterbildung eingestuft werden*
40 *können.*¹⁸ Die Verpflichtung der Hochschulen, sich in der Weiterbildung zu engagieren
41 folgt aus Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG: „¹ *Die Hochschulen dienen der Pflege und*
42 *Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre, Studium und*
43 *Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat.* ² *Sie*
44 *bereiten auf eine berufliche Tätigkeit vor, welche die Anwendung wissenschaftlicher*
45 *Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer*
46 *Gestaltung erfordert.*“ So kommt der wissenschaftlichen Weiterbildung zwar rein formal
47 der Stellenwert einer zentralen Regelaufgabe zu, in der Realität führt sie jedoch ein
48 „doppeltes Nischendasein“ sowohl innerhalb der Hochschule (neben Forschung, Lehre und
49 Studium) als auch im Gesamtangebot der Weiterbildung (neben anderen
50 Weiterbildungsanbietern).¹⁹ Dies ist umso verwunderlicher, da die Analyse des HIS
51 Projektberichts 2003 ergeben hat, dass die überwiegende Anzahl der Befragten in den
52 ersten fünf Jahren nach ihrem Examen an Weiterbildung teilgenommen hat und auch für
53 die Zukunft einen sehr hohen Weiterbildungsbedarf sieht.²⁰ Das gleiche Bild zeichnet
54 sich auf Unternehmensseite ab: So schätzen 77% der befragten Unternehmen den
55 Weiterbildungsbedarf als hoch oder mittel ein.²¹

56 Auch der Bologna Prozess trägt dazu bei, dass der Bedarf an Weiterbildung zunehmen
57 wird. Durch die Stufung der Studiengänge ist eine Verbindung von verschiedenen
58 Sequenzen auch mit weiterbildenden Angebots- und Organisationsformen möglich und
59 der Logik des Bologna-Prozesses inhärent. Vor allem bei den Masterstudiengängen ist
60 mit einer Zunahme in diesem Bereich zu rechnen. Weiterbildende Masterstudiengänge
61 stehen auch nicht in Konkurrenz zu konsekutiven Masterstudiengängen, da sie inhaltlich
62 anders konzipiert sind. Die Hochschulen können, müssen jedoch nicht, andere
63 Abschlussbezeichnungen verwenden, um somit den Unterschied zu den konsekutiven
64 Masterstudiengängen klar herauszustellen. Einer der bekanntesten Masterabschlüsse

¹⁸ Die Rolle der Hochschulen bei der beruflichen Weiterbildung von Hochschulabsolventen (HIS Projektbericht 2004). Seite 3.

¹⁹ Hochschulen im Weiterbildungsmarkt (Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 2003). Seite 8.

²⁰ Die Rolle der Hochschulen bei der beruflichen Weiterbildung von Hochschulabsolventen (HIS Projektbericht 2004). Seite 50.

²¹ Quartäre Bildung. Chancen der Hochschulen für die Weiterbildungsnachfrage von Unternehmen. (Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 2008). Seite 57.

65 im weiterbildenden Bereich ist der Master of Business Administration (MBA). Wird die
66 gleiche Abschlussbezeichnung wie für konsekutive Masterstudiengänge gewählt,
67 müssen auch dieselben Anforderungen erfüllt werden. Auf diese Art und Weise wird eine
68 Verwischung der unterschiedlichen Arten von Masterabschlüssen vermieden.

69

70 **2. Argumente für Weiterbildung an Hochschulen**

71 Neben den bereits genannten Fakten, dass Hochschulabsolventen die mit Abstand
72 weiterbildungsaktivste Gruppe sind und dass laut BDA ein Studium heute keine „für die
73 berufliche Karriere ausreichende und in sich geschlossene Ausbildung“ darstellt²², können
74 Wirtschaftsunternehmen vom wissenschaftlichen Know-How der Hochschulen
75 profitieren. So können sich langfristige, strategische Partnerschaften ergeben, die für
76 Projekte und Recruiting von Vorteil sind. Außerdem wird durch die Verbindung von
77 Wirtschaft und Hochschule die Möglichkeit des Austauschs von Forschung und Praxis
78 gefördert.

79 Im Jahr 2020, wenn auch die letzten doppelten Abiturjahrgänge die Hochschulen
80 verlassen werden, werden dort aufgrund der demographischen Entwicklung in
81 Deutschland Ressourcen frei, die für die Weiterbildung genutzt werden können.

82 Zuletzt ist festzuhalten, dass Engagement in der Weiterbildung laut Aussagen von
83 Professoren positive Auswirkungen auf die grundständige Lehre hat. Menschen, die
84 bereits gearbeitet haben, reagieren anders auf den gebotenen Unterricht und
85 reflektieren die Inhalte an ihrer Praxiserfahrung. Dies wiederum fördere die eigene
86 Erkenntnis und habe einen positiven Effekt auf den „normalen“ Universitätsbetrieb,
87 sagen in der Weiterbildung tätige Professoren.

88 Des Weiteren besteht für Hochschulen die Möglichkeit, sich mit einem erfolgreich
89 aufgestellten Weiterbildungsangebot in der Hochschullandschaft zu profilieren und sich
90 so eine neue Einnahmequelle zu erschließen. Die Gelder, die momentan an private
91 Anbieter von Weiterbildung fließen, könnten an den staatlichen Hochschulen für eine
92 weitere Verbesserung von Forschung und Lehre setzen.

93

94 **3. Anreizsetzung und mögliche Maßnahmen zur Etablierung der Weiterbildung an 95 Hochschulen**

96 Um die wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen besser zu integrieren und
97 voranzutreiben, sind Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen erforderlich, um die
98 momentan vorhandenen Probleme abzubauen.

²² Weiterbildung durch Hochschulen – Gemeinsame Empfehlungen. (BDA/HRK/DIHK 2003). Seite 5.

99 Die Hochschulen beklagen zum einen, dass die Kapazitäten des wissenschaftlichen
100 Personals bereits durch Forschung und Lehre völlig ausgeschöpft seien und somit keine
101 Ressourcen für Weiterbildungsmaßnahmen bereit stehen. Weiterbildung ist jedoch
102 kapazitätsneutral durchzuführen. Außerdem kritisieren die Hochschulen die Bindung an
103 „strukturelle Hemmnisse und restriktive Einzelbestimmungen“.²³ So sind die Möglichkeiten
104 der Honorierung von Engagement in der Weiterbildung nach wie vor begrenzt und
105 bieten für engagierte Mitarbeiter oder Professoren keine Möglichkeit zur Reputation, da
106 ihre erbrachte Leistung fast ausschließlich über Forschung gemessen wird. Selbst die
107 Lehre spielt dabei immer noch eine untergeordnete Rolle. Seitens der Wirtschaft wird
108 die unzureichende Nachfrageorientierung der Hochschulen bemängelt. So kritisieren
109 Vertreter des VBW, dass die von der Wirtschaft benötigten Module an den Hochschulen
110 nicht zur Verfügung stünden.

111

112 **a. Professoren**

113 Für die Professoren stellt sich die Frage, warum sie sich überhaupt in der Weiterbildung
114 an der Hochschule engagieren sollten, wenn sie dies privat unabhängig mit einem
115 weitaus größeren Verdienst tun könnten. Aus diesem Grund sollte Weiterbildung ein
116 gleichwertiger Platz in der Verpflichtung des nicht forschenden Teils ihrer Arbeit
117 eingeräumt werden. Wie ein Lehrdeputat soll analog ein Weiterbildungsdeputat
118 eingeräumt werden und die Professoren müssen in didaktischen Kompetenzen trainiert
119 werden, um den Stoff angemessen vermitteln zu können, da die Zielgruppe der
120 Weiterbildung sich aufgrund des Alters und der Berufserfahrung erheblich von den
121 Studenten im Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengang unterscheidet.
122 Kompetenzen in der Weiterbildung sind auch in die Bewertung bei Berufungsverfahren
123 mit einzubeziehen, um für Professoren einen weiteren Anreiz zu schaffen. Dies ist zum
124 Beispiel im Rahmen von Zielvereinbarungen innerhalb der Hochschule möglich.
125 Gescheht dies nicht, wird die Weiterbildung immer vernachlässigt sein, da in der
126 gegenwärtigen Situation nur die Forschung in der Hochschullaufbahn interessiert und
127 Lehre oder Weiterbildung immer noch keinen großen Einfluss auf die Berufung ausüben.
128 Des Weiteren ist im Rahmen der W-Besoldung die Zahlung von besonderen
129 Leistungszulagen möglich. Engagiert sich ein Professor überdurchschnittlich in diesem
130 Bereich, kann dies auch finanziell honoriert werden. Denkbar ist auch die
131 Neuausrichtung von Nebentätigkeitsregelungen: Weiterbildungsaktivitäten eines
132 Professors bedürfen der Genehmigung der Hochschule, an der die Professur ausgeübt
133 wird.

²³ Weiterbildung durch Hochschulen – Gemeinsame Empfehlungen. (BDA/HRK/DIHK 2003).

134 Eine der weitreichendsten Forderungen im Bereich der Weiterbildung ist die Etablierung
135 von Weiterbildungsprofessuren, wie es sie bereits an der Universität Oldenburg gibt. Bei
136 dieser Professur sollte der Schwerpunkt auf anwendungsorientierter Forschung liegen,
137 die sich auf dem jeweiligen Bereich der Grundlagenforschung der Hochschule aufbaut.
138 Eine solche Weiterbildungsprofessur hat Ähnlichkeit mit der vom RCDS Bayern
139 befürworteten Lehrprofessur²⁴, bei der 1/3 für die Forschung und 2/3 für die Lehre
140 aufzuwenden sind. Eine derartige Regelung wäre auch bei der Weiterbildungsprofessur
141 denkbar, so dass der Humboldtsche Gedanke der Einheit von Forschung und Lehre
142 gewahrt bleibt. Weitere Schwerpunkte einer solchen Professur sind Wissenstransfer und
143 die Pflege von Netzwerken zwischen der Hochschule, der Wirtschaft und Alumni.
144 Herausragende didaktische Fähigkeiten werden bei dieser Professur vorausgesetzt.
145 In diesem Zusammenhang ist auch die Abschaffung der Kapazitätsverordnung zu
146 fordern, die bereits 2007 von der damals amtierenden Bundesregierung als nicht mehr
147 zeitgemäß erklärt wurde. Außerdem legt eine derartige Regelung den Hochschulen
148 Fesseln an, die Profilbildung erschweren. Dieses Modell ist durch das
149 Vereinbarungsmodell und hochschulspezifische Modelle der Kapazitätsplanung und der
150 flexiblen Verteilung zu ersetzen.

151

152 **b. Finanzen**

153 Ein verstärktes Engagement in der Weiterbildung seitens der Hochschulen setzt eine
154 solide Finanzierung voraus. Da Weiterbildung in den kommenden Jahren und
155 Jahrzehnten einen größeren Raum einnehmen wird, muss die Forderung nach
156 lebenslangem Lernen gesellschaftlich und politisch ernst genommen werden und die
157 Bildungsfinanzierung der 25-60-Jährigen gesichert werden. Weiterbildung impliziert eine
158 bereits abgeschlossene akademische Ausbildung und somit ist es gerechtfertigt, dass
159 die Kosten nicht nur von der Allgemeinheit gedeckt, sondern auch die an der
160 Weiterbildung beteiligten Personen ihren finanziellen Beitrag in Form von Gebühren
161 leisten. Allerdings sollte nicht angestrebt werden, die Kosten für Weiterbildung allein auf
162 private Initiativen zu stützen. Der Staat, der einen Sockelbetrag für zum Beispiel
163 Personal und Räume zur Verfügung stellt, muss diesen angemessen erhöhen, so dass
164 Weiterbildung eben nicht mehr kapazitätsneutral ablaufen muss und somit die
165 entsprechende Qualität dieser Maßnahmen gesichert werden kann. Die von der neuen
166 Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag festgelegte anteilige Erhöhung der
167 Ausgaben für Bildung und Forschung auf 10% des BIP öffnet hier Spielräume.

²⁴ Siehe Beschluss der Landesdelegiertenversammlung 2008 in Kloster Banz.

168 Die Einnahmen, die der Hochschule aus Weiterbildung erwachsen, sollten der
169 Hochschule flexibel im Rahmen ihres Globalhaushaltes zur Verfügung stehen. So können
170 durch Einnahmen in der Weiterbildung auch neue Personalkapazitäten geschaffen
171 werden.

172 Des Weiteren fordert der RCDS Bayern e.V. dazu auf, Drittmittel, die in der Weiterbildung
173 eingeworben werden, als echte Drittmittel zu akzeptieren. Erfolgreiche Bemühungen in
174 diesem Bereich sollten vom Staat honoriert werden.

175

176 **c. Einbezug der Weiterbildung in Hochschulrankings**

177 Hochschulrankings werden allein auf der Basis von Meriten in der Forschung erstellt.
178 Wie der Lehre muss auch der Weiterbildung bei der Anfertigung derartiger Rankings
179 eine Komponente eingeräumt werden, um zusätzliche Motivation und Transparenz in
180 diesem Bereich zu schaffen.

181

182 **d. BAföG-Regelungen anpassen**

183 Die derzeit geltenden BAföG-Regelungen unterscheiden zwischen konsekutiven und
184 weiterbildenden Studiengängen. Förderungswürdig nach §7 BAföG ist eine „planvoll
185 angelegte und zielstrebig durchgeführte Ausbildung bis zu einem berufsqualifizierenden
186 Abschluss [...] Hierzu gehören insbesondere Bachelor- und Masterstudiengänge“. Dies
187 bezieht sich jedoch nur auf konsekutive und nicht-konsekutive Masterstudiengänge.
188 Derartige Regelungen motivieren natürlich nicht zum Berufseinstieg nach dem
189 Bachelorstudium. Aus diesem Grund wird die Bundesregierung aufgefordert,
190 Gesetzgebung entsprechend anzupassen und auch weiterbildende Masterstudiengänge,
191 die in Vollzeit studiert werden, mit BAföG zu fördern.

192

193 **e. Masterstudiengänge flexibilisieren**

194 Momentan können an deutschen Hochschulen die Studenten oder Absolventen von
195 diesen vielen Möglichkeiten nicht profitieren. Das Studienangebot ist weiterhin fast
196 ausschließlich auf Vollzeitstudierende nach dem Abitur ausgerichtet. Dies ist zwar die
197 größte Gruppe der Studenten an den Hochschulen, doch müssen die Hochschulen auch
198 ihrem Weiterbildungsauftrag, der sowohl im HRG als auch in Art. 2 I 1, 2 BayHSchG
199 festgeschrieben ist, gerecht werden. Dazu müssen an den Hochschulen
200 Teilzeitstudiengänge geschaffen werden und mehr nicht-konsekutive sowie
201 Weiterbildungsmaster eingerichtet werden. Allerdings erschweren gesetzliche
202 Rahmenbedingungen momentan den Hochschulen den adäquaten Ausbau derartiger
203 Studiengänge. Dazu gehören restriktive Regelungen von Kapazitäts- und

204 Lehrverpflichtungsverordnungen sowie Mindestanforderungen an den Studiumumfang.
205 So ist die Vorgabe der KMK, dass für den Erwerb eines Masterabschlusses 300 ECTS
206 vorliegen müssen²⁵. Dies gilt für alle Arten von Masterstudiengängen und ist vor allem
207 für weiterbildende Master problematisch. Dagegen werden im internationalen Vergleich
208 für weiterbildende Master nur 60 ECTS verlangt, die auch in einem Teilzeitstudium neben
209 dem Beruf studierbar erscheinen. Bei 120 ECTS ist dies kaum möglich. Im Augenblick
210 gibt es seitens der Akkreditierungsagenturen keine einheitliche Linie, was dieses
211 Problem angeht. Manche bestehen strikt auf die Erbringung der 120 ECTS im Rahmen
212 des Studiums, manche rechnen für Berufserfahrung bereits ECTS an²⁶. Nur 4% aller
213 Studiengänge in Deutschland sind weiterbildend²⁷. Es liegt in der Hand der Länder, die
214 Vorgaben in Bezug auf den weiterbildenden Master zu lockern und somit die Einführung
215 weiterbildender Masterstudiengänge zu fördern. Um auch in weiterbildenden
216 Masterstudiengängen den Anforderungen eines Masters in diesem Bereich Rechnung zu
217 tragen ist jedoch eine Mindestanzahl von 60 zu erwerbenden ECTS-Punkten
218 anzunehmen. Des Weiteren ist eine Anrechnung von beruflicher Erfahrung auf das
219 weiterbildende Masterstudium abzulehnen. Ein Master, auch wenn es ein
220 weiterbildender ist, hat zum Ziel, neue Inhalte zu vermitteln und an bereits bekannte
221 Inhalte anzuschließen. Praktische Erfahrung ist dabei für die Reflektion der Inhalte von
222 Vorteil. Allerdings ist Berufserfahrung eben praktische Erfahrung und somit per se im
223 Vergleich zu inhaltlichen Anforderungen andersartig.

224

225 **4. Organisation der Weiterbildung an den Hochschulen**

226

227 **a. Organisationsform**

228 Wie die Hochschule die Weiterbildung organisiert ist ihr im Rahmen ihrer Autonomie selbst
229 zu überlassen. Folgende Organisationsformen werden bereits praktiziert und haben sich
230 bewährt²⁸:

- 231 • Zentral aufgestellte wissenschaftliche Einrichtung, z.B. RWTH Aachen
- 232 • Staatlich anerkannte Weiterbildungshochschule als PPP,
233 z.B. Deutsche Universität für Weiterbildung in Berlin

²⁵ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß §9II HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen. Beschluss der KMK vom 10.10.2003 i.d.F. vom 18.09.2008, 4.

²⁶ Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Quartäre Bildung an Hochschulen. (2008), 36.

²⁷ Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft: Ländercheck . Lehre und Forschung im föderalen Wettbewerb. (2009), 15.

²⁸ Quartäre Bildung. Chancen der Hochschulen für die Weiterbildungsnachfrage von Unternehmen. (Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft 2008). Seite 90.

- 234 • Staatlich anerkannte Weiterbildungshochschule als Tochter einer öffentlichen
235 Hochschule
- 236 • Weiterbildungsakademie/privatrechtliche Ausgründung aus der Hochschule
- 237 • Netzwerk als Zusammenschluss mehrerer staatlicher Hochschulen

238 Jede dieser einzelnen Formen hat Vor- und Nachteile, die die Hochschule im Einzelnen
239 abzuwägen hat. Wichtig ist, dass sie sich am Ende bewusst für eine Option entscheidet.

240

241 **b. Art der Weiterbildungsangebote**

242 Weiterbildung darf nicht im Elfenbeinturm der Hochschulen geschehen, sondern muss
243 sich an den Bedürfnissen derjenigen orientieren, die diese wahrnehmen wollen. Kritiker
244 befürchten in diesem Zusammenhang den Verlust der relativen Autonomie der
245 Hochschulen, wenn diese sich zu sehr marktorientiert verhalten und kommerzialisiert
246 werden. Würden Hochschulen sich blind in den Weiterbildungsmarkt werfen, wären
247 diese Bedenken durchaus gerechtfertigt. Dies kann jedoch nicht die Strategieoption
248 sein, die Hochschulen wählen, wenn sie auf dem Gebiet der Weiterbildung aktiv werden.
249 Erforderlich ist eine Balance zwischen dem möglichen Angebot der Hochschule und der
250 Nachfrage seitens der Unternehmen. Es geht also für Hochschulen darum, ihre
251 Potentiale richtig einzuschätzen und diese für die Weiterbildung nutzbar zu machen.
252 Stärken nutzen und nicht breit Allgemeinplätze füllen, muss die Devise heißen.
253 *„Sinnvoller erscheint es daher, die Etablierung der Hochschulweiterbildung vor allem über
254 die thematische Besetzung spezieller (wissenschaftlicher) Fach- und Wissensbereiche
255 voranzutreiben. Hierzu steht der integrierte Erwerb von Schlüsselkompetenzen durch
256 geeignete Lehr- und Lernmethoden nicht im Gegensatz“.*²⁹

257 Des Weiteren haben Unternehmen die Möglichkeit, auf die Hochschulen mit speziellen
258 Fragestellungen und Weiterbildungswünschen zuzugehen, für die dann Lösungen
259 gefunden oder spezielle Weiterbildungsprogramme erarbeitet werden. Dabei schöpfen
260 die Hochschulen aus ihren eigenen Studiengängen und Stärken und ergänzen
261 möglicherweise Elemente, um der unternehmerischen Nachfrage gerecht zu werden.
262 Durch dieses Vorgehen gerät die Hochschule auch nicht in Abhängigkeit von der
263 Wirtschaft, sondern sie nutzt ihre eigenen Ressourcen für die Weiterbildung. Vor allem
264 durch die Modularisierung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses wird

²⁹ Die Rolle der Hochschulen bei der beruflichen Weiterbildung von Hochschulabsolventen (HIS Projektbericht 2004). Seite 51.

265 dieses Vorgehen erleichtert, da Module raus gegriffen und für die Weiterbildung
266 fruchtbar gemacht werden können.³⁰

267 Hochschulen können Weiterbildung auch für die Profilbildung nutzen. Dies wird sich
268 nicht für jede Hochschule in gleichem Maße anbieten und ist auch nicht sinnvoll.
269 Hochschulen können in diesem Bereich trotz des Wettbewerbs untereinander sich auch
270 zu Zentren zusammenschließen und miteinander kooperieren, um Synergieeffekte in
271 höchstem Maße für die Weiterbildung nutzbar zu machen.

272

273 **c. Marketing**

274 Momentan denken nur wenige Unternehmen bei der Weiterbildung an die Hochschulen,
275 sondern mehr an private Anbieter. Um die Hochschulen im Bereich der Weiterbildung
276 fest zu etablieren, müssen sie ein stimmiges Konzept für ihren Auftritt nach außen
277 erarbeiten. Unternehmen müssen konkrete Ansprechpartner haben, an die sie sich
278 wenden können. Um die Suche für Unternehmen zu vereinfachen, sollte eine zentrale
279 Homepage eingerichtet werden, die Aufschluss über das Weiterbildungsangebot der
280 verschiedenen Hochschulen gibt

281

282 **d. Qualitätssicherung ausweiten**

283 Bei der Methodenentwicklung für Systemakkreditierung sind weiterbildungsbezogene
284 Prozesse mit einzubeziehen. Mit erfolgreich akkreditierten Produkten haben die
285 Hochschulen die Möglichkeit, bei den Unternehmen Vertrauen in ihre Produkte zu
286 generieren.

287

288 **5. Zugangsvoraussetzungen für Weiterbildung an Hochschulen**

289 Zugang zum Weiterbildungsangebot an Hochschulen haben diejenigen, die einen ersten
290 berufsqualifizierenden akademischen Abschluss erworben haben.

291

292 **6. Vorteile der staatlichen Hochschulen im Vergleich zu anderen Anbietern**

293 Zwar gibt es private Anbieter auf dem Weiterbildungsmarkt, die jedoch nicht das
294 Ansehen einer Hochschule genießen. Wer an Weiterbildung an Hochschulen teilnimmt,
295 der erwartet ein Angebot, welches durch fundierte Qualität besticht. Der Vorteil der
296 staatlichen Hochschule als Qualitätssiegel bei der Verleihung von akademischen Graden

³⁰ Ein in Bayern erfolgreiches Beispiel für die Weiterbildung ist das Zentrum für Wissenschaft und Wissenstransfer der Universität Augsburg. Dort werden drei berufsbegleitende Studiengänge sowie kürzere Seminare und Workshops angeboten.

297 oder Zeugnissen über Weiterbildungsmaßnahmen verschafft den staatlichen
298 Hochschulen im Weiterbildungsmarkt einen erheblichen Vorteil.

299 Außerdem hat nur die Universität das Promotionsrecht und eröffnet somit die
300 Möglichkeit weiterer akademischer Qualifikation.

301

302 Der RCDS Bayern e.V. sieht in der Weiterbildung eine Chance für die Hochschulen, sich zu
303 profilieren und ihre Stärke in einem weiteren Bereich heraus stellen zu können. Hochschulen
304 sollten sich dieser neuen Zielgruppe nicht verschließen, die sich im Laufe der nächsten
305 Jahrzehnte fortlaufend vergrößern wird.

1 **H 03**

2 **Effizientere Gestaltung des Studienabschlussdarlehens**

3

4 Der RCDS in Bayern e.V. fordert die bayerische Landesregierung auf, das
5 Studienabschlussdarlehen der Darlehenskasse Bayern an die Bedürfnisse der Studenten
6 anzupassen. Dabei soll die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieses Darlehens nicht von
7 einem Bürgen, der nicht älter als 60 Jahre ist und für die Gesamtsumme eine
8 selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, abhängig sein, sondern der Sicherungsfond für
9 Studienbeiträge zur Ausfallsicherung genutzt werden.

10

11 **Begründung:**

12

13 *aktuelle Situation:*

14 Derzeit existieren zwei verschiedene Modelle:

15 Zum einen bietet die Darlehenskasse Bayern ein Darlehen für Studenten zu günstigen
16 Konditionen an. Dieses Studienabschlussdarlehen kann lediglich beantragt werden, wenn
17 Aussicht auf eine erfolgreiche Beendigung des Studiums besteht. Es ist ausschließlich an
18 Studienaufwendungen gebunden. Der Zeitraum ist in der Regel auf die letzten vier Semester
19 des ersten Studiums nach abgelegter Zwischenprüfung, Vordiplom oder Vorprüfung bei
20 gleichem Stand im Studiengang beschränkt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung soll die für
21 das jeweilige Studienfach geltende Regelstudienzeit um höchstens zwei Semester
22 überschritten sein. Ferner werden Studienabschlussdarlehen u.a. auch an Studierende
23 gewährt, die promovieren, ein Aufbau-/Ergänzungs- und/oder Zweitstudium absolvieren. Der
24 betreffende Student hat außerdem aufgrund der Vergaberichtlinien bisher BAföG bezogen.
25 Eine weitere Voraussetzung für dieses Darlehen ist eine Person als Bürge, die nicht älter als
26 60 Jahre alt sein darf.³¹

27 Die Gesamthöhe des Darlehens darf den 24-monatigen Regelbedarfssatz für Studierende
28 gem. §13 BAföG nicht übersteigen. Auch hier sind Ausnahmen, beispielsweise bzgl. der
29 Promotionsförderung, möglich.

30 Das Darlehen wird mit einer jährlichen Verwaltungsgebühr von 2% der Gesamtsumme
31 gewährt. Fünf Jahre haben die Darlehensnehmer Zeit, das Darlehen zurückzuzahlen. Nach
32 Ablauf dieser Frist wird das Gesamtdarlehen weiter mit einem Zinssatz von 3% p.a. belegt.³²

33 Eine zweite Finanzierungsmöglichkeit bietet beispielsweise die KfW-Bankengruppe an:
34 Einen sogenannten „Bildungskredit“. Auch dieser Kredit, der dem Studienabschlussdarlehen

³¹ <http://www.swo.uni-bayreuth.de/bafoeg/studienabschlussdarlehen.htm>.

³² http://www.darlehenskasse-bayern.de/unser_angebot/.

35 der Darlehenskasse sehr ähnlich ist, bietet den Studenten Geld zu günstigen Konditionen,
36 allerdings bürgt hier im Unterschied zum Darlehen der Darlehenskasse Bayern der Staat für
37 den Kreditnehmer. Ein fester Zeitrahmen besteht hier allerdings nicht.

38 Der Staat als Bürge hat aus Sicht des RCDS in Bayern e.V. für den Studenten erhebliche
39 Vorteile:

40

41 1. Jeder Student kann dieses Darlehen beantragen

42 Pro Jahr werden ca. 600 Darlehen bewilligt. Da die Darlehenskasse Bayern einen Bürgen
43 verlangt, der die gesamte fällige Summe notfalls auf einmal entrichten können muss, fällt
44 für viele Studenten die Beantragung eines solchen Darlehens weg, da es ihnen schlicht an
45 einer solchen Person mangelt. Eine Darlehensvergabe ohne Bürgen ist nicht möglich. Auch
46 die Tatsache, dass der Bürge deutscher Staatsbürger sein muss, über ein monatliches
47 Nettoeinkommen von 1.600 Euro verfügen muss und nicht älter als 60 Jahre alt sein darf,
48 erschwert die Situation zusätzlich. Da Studenten ebenfalls über zu wenig Bonität verfügen,
49 können sie auch keine Bankbürgschaften anbieten.

50 Die Hürde, einen solventen Bürgen zu haben, fiel weg. Nun könnten auch diejenigen
51 Studenten, die keine Möglichkeit haben, einen Bürgen zu benennen, Zugang zu einem
52 Kredit und somit zu einer angemessenen Studienfinanzierung in der Endphase ihres
53 Studiums zu erhalten. Wesentlich mehr als nur 600 Studenten könnten somit ein Darlehen
54 erhalten, die vorhandenen Rückzahlungsproblemfälle würden entfallen.

55

56 2. Eine Bürgschaft stellt ein hohes Risiko dar

57 Weiter ist die Übernahme einer Bürgschaft mit Risiken verbunden, denen sich nur wenige
58 Personen aussetzen wollen. Gerade in Zeiten der Finanzkrise finden sich immer weniger
59 Bürgen, die sich bereit erklären, ein Risiko einzugehen. Dies hätte zur Folge, dass immer
60 weniger Studenten ein Darlehen beantragen können und sich nicht angemessen auf ihren
61 Abschluss vorbereiten können, da sie das Geld beispielsweise durch Nebenjobs
62 erwirtschaften müssen.

63 Dies kann allerdings nicht Ziel der bayerischen Landesregierung sein: Alle Studenten sollten
64 unabhängig von ihrem finanziellen Hintergrund gleichermaßen die Chance haben, sich
65 angemessen auf ihren Studienabschluss vorzubereiten und somit die gleichen Chancen zu
66 haben, wie ein Student, der anderweitig, beispielsweise durch die Eltern, finanziell
67 unterstützt wird.

68

- 69 Aus Sicht des RCDS in Bayern e.V. muss das Studienabschlussdarlehen lediglich in diesem
70 Punkt verändert werden, um die Bedingungen für Studenten erheblich zu verbessern und
71 jedem Studenten, der Geld benötigt, dieses auch zur Verfügung zu stellen.

1 **H 04**

2 **Fortführung der BAföG-Auszahlung nach dem Bachelorabschluss**

3

4 Der RCDS in Bayern e.V. fordert die Bundesregierung dazu auf, §7 Abs.1a BAföG
5 dahingehend zu konkretisieren, dass zur Vorlage beim Antrag auf BAföG im Masterstudium
6 der Nachweis einer beglaubigten Notenliste oder eines vorläufigen Abschlusszeugnisses zur
7 Auszahlung von BAföG unter Vorbehalt berechtigt.

8

9 **Begründung:**

10

11 Nach dem Abschluss des Bachelors setzen manche Studenten ihr Studium an einer
12 Hochschule fort. In Bezug auf Masterstudiengänge gilt für die Förderung durch BAföG
13 gemäß §7 Abs.1a Folgendes:

Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut oder im Rahmen einer Ausbildung nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 3 erfolgt und auf einem noch nicht abgeschlossenen einstufigen Inlandsstudium aufbaut, das von der aufnehmenden Hochschule als einem Bachelorabschluss entsprechend anerkannt wird, und
2. der Auszubildende bislang ausschließlich einen Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang abgeschlossen oder im Sinne der Nummer 1 eine Anerkennung des bisherigen Studiums als einem solchen Abschluss entsprechend erreicht hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001 keine Anwendung.

14 Die Förderung durch BAföG in einem Masterstudiengang setzt den Nachweis eines
15 erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiums voraus. Dieser Nachweis kann momentan
16 nur durch die Vorlage des Originalzeugnisses oder einer beglaubigten Kopie erfolgen. Das
17 Hinzufügen einer durch das Prüfungsamt beglaubigten Notenliste zum BAföG-Antrag ist
18 nicht ausreichend. Dieses Verfahren kann Studenten jedoch vor große finanzielle Probleme
19 stellen. So hat sich an manchen Hochschulen das Drucken bzw. die Ausstellung der
20 Abschlusszeugnisse um vier bis fünf Monate verzögert, so dass das neue Semester bereits
21 begonnen hatte und die Bachelorabsolventen bereits ihr Masterstudium aufgenommen
22 hatten. Da die durch das Prüfungsamt ausgestellte Notenliste jedoch nicht als Nachweis für
23 den Bachelorabschluss anerkannt wurde, wurde den Studenten die Auszahlung des BAföGs
24 verweigert. Ein solches Vorgehen ist vor allem im Hinblick auf die Notwendigkeit einer
25 soliden Studienfinanzierung nicht nachzuvollziehen. Bezieht zum Beispiel ein Student den
26 Höchstförderungssatz, hat er in der Zeit bis zur Ausstellung des Zeugnisses mit

27 Existenzproblemen zu kämpfen, da er nicht auf das eigene soziale Umfeld zur Unterstützung
28 zurückgreifen kann. Die nachträgliche Auszahlung des Gesamtbetrags nützt den Studenten
29 nichts, da viele für ihre Lebenshaltungskosten monatlich auf den Betrag angewiesen sind.
30 Um diesem Missstand entgegenzuwirken sind eine beglaubigte Notenliste oder ein
31 vorläufiges Abschlusszeugnis als Ersatz für das Originalzeugnis anzuerkennen und sollen zur
32 Auszahlung des BAföG unter Vorbehalt berechtigen.

1 **H 05**

2 **Finanzielle Aufwandsentschädigung von Vollzeitpraktika im öffentlichen**
3 **Dienst für Studenten**

4
5 Der RCDS Bayern fordert die bayerische Landesregierung auf, Studenten, die ein
6 Vollzeitpraktikum von mindestens 4 Wochen im öffentlichen Dienst absolvieren, eine
7 pauschale Aufwandsentschädigung von mindestens 175 Euro pro Monat zu zahlen.
8 Gegebenenfalls ist ein Nachweis über die entstandenen Kosten zu führen.

9
10 **Hintergrund:**

11
12 Der Freistaat Bayern und die Bayerischen Hochschulen sind bestrebt, führender
13 Wissensstandort in Deutschland, Europa und der Welt zu sein. Um dieses Ziel erreichen zu
14 können, muss die Ausbildung an den Hochschulen die zukünftigen Akademiker darauf
15 vorbereiten, auf die rasante Weiterentwicklung des weltweiten Wissens angemessen
16 reagieren zu können, und sie mit den für den modernen Arbeitsmarkt notwendigen
17 individuellen Fähigkeiten auszustatten. So hat auch die Vorbereitung auf die berufliche
18 Praxis im Rahmen der Umstellung der Studiengänge auf Bachelor und Master mehr an
19 Bedeutung gewonnen. Inzwischen sind in nahezu jeder Studienordnung Bayerischer
20 Hochschulen Praktika für den erfolgreichen Abschluss eines Studiums vorgeschrieben.

21
22 **Begründung:**

23
24 **1. Ablehnung einer generellen Vergütung von Praktika im öffentlichen Dienst**

25
26 Der RCDS Bayern spricht sich gegen eine generelle Vergütung von Praktika im öffentlichen
27 Dienst aus. Gerade bei den in der LPO I und in der JAPO vorgeschriebenen Praktika ist der
28 Mehrwert, den die Praktikanten dem Freistaat Bayern bringen, aufgrund ihres
29 Wissensstandes nicht in einem Maß gegeben, der eine Vergütung rechtfertigen würde.

30 Was Vollzeitpraktika im Landtag oder in den verschiedenen Ministerien angeht, ist des
31 Weiteren zu befürchten, dass mit der Einführung einer generellen Vergütung das Angebot
32 an Praktika zurückgeht. Zum einen könnte sich eine solche Entwicklung aber gerade in
33 Bezug auf die bereits genannte obligatorische Einbindung von Praktika in den
34 Studienverlauf negativ auf die Studienzeit auswirken, zum anderen nimmt es Studenten

35 möglicherweise die Chance, ein Praktikum in dem Bereich zu absolvieren, der für ihn von
36 Interesse ist und ihm für sein Studium einen produktiven Mehrwert bringt.

37 Auch im Hinblick auf das Ziel eines ausgeglichenen Haushalts ist eine Vergütung von
38 Praktika nicht sinnvoll und im Hinblick auf dieses Ziel kontraproduktiv. Es kann auch nicht im
39 Interesse der jungen Generation sein, Ausgaben zu tätigen, die zunächst einen Mehrwert
40 bringen mögen, im Endeffekt aber wieder von ihr selbst im Rahmen der Tilgung der
41 gemachten Schulden gezahlt werden müssen. Außerdem ist eine Vergütung von
42 Praktikanten mit dem bestehenden Dienstrecht nicht vereinbar.

43

44 **2. Einführung einer finanziellen Aufwandsentschädigung**

45

46 Praktika sind für die Studenten von heute ein selbstverständlicher Bestandteil ihres
47 Studiums geworden, durch die sie Erfahrungen in ihrem möglichen zukünftigen Berufsfeld
48 sammeln können und Kontakte knüpfen. Praktika erhöhen zwar die Erfolgsaussichten, nach
49 dem erfolgreichen Abschluss eines Studiums sofort ins Berufsleben eintreten zu können,
50 können aber auch mit Zusatzkosten verbunden sein. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn
51 das Praktikum nicht am Studienort absolviert wird und eine zweite Wohnung für die Dauer
52 des Praktikums erforderlich ist.

53 Dieser temporäre Umzug bringt zum Teil erhebliche Kosten mit sich, da man an seinem
54 Studienort die Wohnmöglichkeit weiter bezahlen muss, aber zusätzlich auch in der Stadt, in
55 der man das Praktikum absolviert. Am Beispiel des Mietspiegels für die Landeshauptstadt
56 München³³ - in der ein Großteil der öffentlichen Institutionen seinen Sitz hat - ergibt sich für
57 eine 25 m²-Wohnung eine durchschnittliche Monatsmiete von circa 370 Euro, was für viele
58 Studenten eine große zusätzliche finanzielle Belastung darstellt. Zudem fallen
59 gegebenenfalls Kosten für die täglichen Fahrten mit den Nahverkehrsmitteln an. Hier sind
60 allerdings noch keine Ausgaben für den täglichen Lebensunterhalt vorgesehen, die ebenfalls
61 sehr hoch ausfallen können. Eine Umfrage des Studentenwerks Würzburg ergibt folgende
62 durchschnittliche monatliche Kosten eines Studenten³⁴:

63

64	Miete:	238,20€
65	Ernährung:	144,00€
66	Kleidung:	49,90 €
67	Lernmittel:	36,80 €

³³ http://www.muenchen.de/cms/prod2/mde/_de/rubriken/Rathaus/85_soz/04_wohnenmigration/07_mietspiegel/mietspiegel2009.pdf

³⁴ Regionale Sonderauswertung der 18. Sozialerhebung des DSW; in: univers Heft 14/Mai 2008, S. 52

68	Auto/Öffentliche Verkehrsmittel:	142,40€
69	Krankenversicherung:	46,60 €
70	Kommunikation:	40,40 €
71	Sport, Freizeit, Kultur:	56,80 €
72		
73	Gesamt:	755,10 €

74

75 Wird davon ausgegangen, dass ein Student den BAFÖG Höchstsatz von 643 €³⁵ plus
76 Kindergeld von 164 € erhält man ein Gesamteinkommen von 807 Euro. Ein Praktikum,
77 welches nicht am Studienort absolviert wird, zieht also für den Studenten einen finanziellen
78 Mehraufwand nach sich.

79

80 Der RCDS Bayern ist der Ansicht, dass Studenten, die ein Praktikum gemäß der
81 Studienordnung erfüllen oder auch durch zusätzliche freiwillige Praktika Engagement
82 zeigen, nicht über das bestehende Maß belastet werden sollten. Vor diesem Hintergrund
83 stellt eine pauschale Aufwandsentschädigung über 175 Euro monatlich einen
84 angemessenen Ausgleich für die von den Studenten geleistete Arbeit dar.³⁶

³⁵ <http://www.bafoeg-rechner.de/Glossar/Hoehstsatz.php>

³⁶ Der Betrag orientiert sich an der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung, wie sie in vielen Gemeinden und Städten an die ehrenamtlich tätigen Gemeinde- und Stadträte gezahlt wird.

1 **H 06**

2 **Forschung und Lehre 65+**

3

4 Der RCDS in Bayern fordert im Rahmen einer Experimentierklausel die Einführung einer
5 Professur „Forschung und Lehre 65+“. Vor allem im Hinblick auf steigende Studentenzahlen
6 und um eine Verbesserung der Betreuungssituation von Studenten herbeizuführen, dürfen
7 das vorhandene Potential und die Erfahrung von Professoren nicht verloren gehen. Ebenso
8 muss exzellente Forschung und Lehre in Bayern auch über das 65. Lebensjahr hinaus
9 möglich bleiben. Diese Professur „Forschung und Lehre 65+“ ist eine Professur im Nebenamt
10 und wird nach einem erfolgreich durchlaufenen Auswahlverfahren Professoren übertragen,
11 die nach Vollendung des 65. Lebensjahres ihre Tätigkeit an der Hochschule fortsetzen
12 wollen.

13

14 **Begründung:**

15

16 **1. Hintergrund und Ziel**

17 Die aktuellen gesetzlichen Regelungen bieten wenig Anreiz für engagierte Professoren, ihr
18 Engagement an der Hochschule nach Vollendung des 65. Lebensjahres fortzusetzen. So
19 stehen nach Art. 13 BayHSCHPG den Professoren zwar auch nach Eintritt in den Ruhestand
20 die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und
21 zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu. Auch die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten ist
22 weiterhin möglich. Allerdings ist mit diesem Engagement kein finanzieller Ausgleich
23 verbunden, sondern basiert auf Idealismus und dem Gefühl der engen Verbundenheit zur
24 Hochschule. Des Weiteren besteht nach Art. 10 IV BayHSCHG die Möglichkeit, eine
25 Verlängerung der Dienstzeit auf maximal 68 Jahre zu beantragen. Dieser Antrag muss bis
26 spätestens ein Jahr vor Vollendung des 65. Lebensjahres gestellt werden. Laut Statistischen
27 Bundesamt nehmen ca. 1000 der 38 000 berufstätigen Hochschullehrer diese Möglichkeit
28 wahr.

29 Aufgrund der momentan in Bayern geltenden unattraktiven Regelungen, folgen
30 herausragende Professoren, die das Dienstzeitalter vollendet haben, oft einem Ruf aus den
31 Vereinigten Staaten, da in den USA keine Altersbeschränkungen für Professoren vorliegen.
32 Die meisten Professoren fühlen sich ihrer Heimathochschule in den meisten Fällen jedoch
33 sehr verbunden und würden die Möglichkeit einer Fortsetzung ihrer Tätigkeit unter anderen
34 Bedingungen begrüßen.

35 Mit der in einer Experimentierklausel zu erprobenden, nebenamtlichen Professur
36 „Forschung und Lehre 65+“ sollen herausragende Professoren mit ihrem Wissen und ihrer

37 Erfahrung an den bayerischen Hochschulen gehalten werden. Davon profitieren auch die
38 jungen Nachwuchswissenschaftler. Gute Forschung und gute Lehre hängen nicht vom Alter,
39 sondern vom Engagement und den Fähigkeiten des Einzelnen ab. Des Weiteren kann im
40 Gegensatz zur Verlängerung der Dienstzeit nach Art. 10 IV BayHSCHPG der Lehrstuhl für
41 jüngere Wissenschaftler wieder besetzt werden.

42

43 **2. Ausgestaltung**

44 Bei der Entscheidung, in welcher Form ein Professor an der Hochschule weiterarbeiten kann,
45 sind Lehrstuhlinhaber, Professoren im Hauptamt und Professoren im Nebenamt zu
46 unterscheiden.

47 In Ausnahmefällen soll ein Lehrstuhlinhaber den Lehrstuhl mit allen Rechten und Pflichten
48 sowie der personellen und sachlichen Ausstattung auf eine bestimmte Zeit weiter
49 innehaben können. Dieser Zeitraum ist jedoch auf maximal 5 Jahre zu begrenzen und soll
50 eine Ausnahme für herausragende Professoren darstellen. Die derzeitigen Regelungen
51 ermöglichen zwar die Verlängerung der Dienstzeit auf maximal 3 Jahre, allerdings verliert
52 der betreffende Professor seinen Lehrstuhl. Allen Professoren kann neben den
53 Ruhestandsbezügen eine Professur im Nebenamt übertragen werden. Im Rahmen dieser
54 nebenamtlichen Professur ist eine Mindestlehrverpflichtung von 2SWS zu erbringen. Der
55 nebenamtlich tätige Professor hat sich im Rahmen seiner Tätigkeit sowohl in der Forschung
56 als auch in der Lehre zu engagieren, um eines der wichtigsten Prinzipien zu gewährleisten,
57 das Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre. Es soll für den einzelnen Professor jedoch
58 möglich sein, den Schwerpunkt seiner Tätigkeit selbst zu wählen.

59 Auch bei der nebenamtlichen Professur wird dem Professor eine ausreichend-fachliche
60 personelle und sachliche Ausstattung zur Verfügung gestellt. Diese muss in Abhängigkeit
61 der bisherigen Ausstattung bemessen sein. Generell ist dabei zu beachten, dass keine
62 Überschneidungen der Strukturen zwischen dem alten und dem neuen Lehrstuhlinhaber
63 entstehen.

64

65 **3. Voraussetzungen und Antragsberechtigung**

66 Der betreffende Professor muss entweder ein Wissenschaftler mit sehr hoher nationaler
67 oder hoher internationaler Sichtbarkeit sein oder sich in der Lehre besondere Verdienste
68 erworben haben. Bei der Bewertung dieser Punkte sind die Unterschiede zwischen den
69 verschiedenen Wissenschaftsgebieten zu berücksichtigen. Dies gilt auch für vorhandene
70 Evaluationsergebnisse.

71 Eine Antragstellung kann ab 2 Jahre vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze
72 gestellt werden. Antragsberechtigt ist grundsätzlich jeder Professor, der an einer derartigen

73 nebenamtlichen Professur Interesse hat. In seiner Bewerbung sind unter anderem die
74 wissenschaftlichen Arbeiten der letzten 5 Jahre und auch eingeworbene Drittmittel
75 anzugeben. Auch die besonderen Leistungen in der Lehre sind aufzuführen. Des Weiteren ist
76 eine Beschreibung über die geplanten Projekte und Tätigkeiten für die Zeit der
77 nebenamtlichen Professur beizufügen.

78

79 **4. Auswahlverfahren**

80 Um eine derartige Professur im Nebenamt übertragen zu bekommen, muss sich der
81 Bewerber einem Auswahlverfahren stellen. Wie viele derartige Professuren und welches
82 Budget zur Verfügung steht, entscheidet das Wissenschaftsministerium jedes Jahr neu. Die
83 begrenzte Anzahl an Plätzen und das damit erforderliche Auswahlverfahren stärkt den
84 Wettbewerb der Hochschulen untereinander.

85 Will eine Hochschule eine oder mehrere derartiger nebenamtlicher Professuren einrichten,
86 kann sie zusätzliche finanzielle Mittel für die Erhöhung ihres Globalhaushaltes beantragen,
87 um die neuen Stellen zu finanzieren. Ein Professor, der eine Professur „Forschung und Lehre
88 65+“ anstrebt, sendet seine Bewerbung an die Hochschulleitung. Jeweils ein Vertreter der im
89 Fakultätsrat vertretenen Gruppen erstellt auf der Basis dieser Bewerbung und weiterer
90 zugänglicher Daten sowie verfügbaren Evaluationsergebnissen jeweils ein Gutachten.
91 Schließlich entscheidet das an der Hochschule für Berufungen zuständige Gremium, wem
92 eine nebenamtliche Professur „Forschung und Lehre 65+“ übertragen wird.

93

94 **5. Dauer und Vergütung**

95 Die nebenberufliche Professur wird bis zu maximal 5 Jahren übertragen. Die Vergütung wird
96 auf die Ruhestandsbezüge nicht angerechnet.

97

98 **6. Finanzierung**

99 Die Finanzierung von nebenamtlichen Professoren ist durch entsprechende Mittelzuweisung
100 im Globalhaushalt sicherzustellen. Die Einwerbung von Drittmitteln ist möglich und
101 ausdrücklich erwünscht.

1 **H 07**

2 **E-Voting bei Hochschulwahlen**

3

4 Der RCDS in Bayern e.V. fordert die Bundesregierung dazu auf, die gesetzlichen Regelungen
5 dahingehend zu ändern, dass E-Voting an deutschen Hochschulen bei Hochschulwahlen
6 eingeführt werden kann.

7

8 **I. Hintergrund**

9 Das Internet hat sich als modernes Kommunikationsmedium im Laufe der letzten Jahre in
10 der Gesellschaft etabliert. Die große Mehrzahl aller Studenten verfügt über einen eigenen
11 Internet-Anschluss. Vor diesem Hintergrund hat sich auch das im Internet befindliche
12 Angebot kontinuierlich erweitert, so dass sich heute für den Internet-User eine Vielzahl von
13 Möglichkeiten bieten. Daher liegt es nahe die Vorteile, die das Internet bietet sowie dessen
14 ständig wachsende Popularität auch zu Wahlen und Abstimmungen an der Hochschule zu
15 nutzen. Die Wahlbeteiligung der Studenten an den Hochschulwahlen sinkt an vielen
16 Hochschulorten kontinuierlich. Wahlen und Abstimmungen im Internet können eine
17 Möglichkeit darstellen, dieser Entwicklung entgegenzutreten.

18

19 **II. Begriff und Problemstellung**

20 Unter Internetwahlen wird allgemein die Nutzung von elektronischen, computerbasierten
21 Wahlsystemen für Wahlen in offenen Netzen (Internet) verstanden.³⁷ Die
22 Herausforderungen dabei sind die Wahrung des Wahlgeheimnisses bei gleichzeitiger
23 Nachvollziehbarkeit und Unverfälschbarkeit der Wahl. D.h. es muss technisch gewährleistet
24 werden, dass nur wahlberechtigte Studenten ihre Stimme abgeben können. Die Wähler
25 müssen also elektronisch einwandfrei identifiziert werden können. Trotzdem muss der
26 Wähler in Verbindung zur Stimme aber anonym bleiben, d.h. also der Stimmeninhalt geheim
27 bleiben. Das Votum muss technisch unversehrt und geschützt über das Internet in die
28 Wahlurne gelangen (Authentizität) und die Ermittlung des Wahlergebnisses muss für die
29 Öffentlichkeit transparent erfolgen und verifizierbar sein.

30

31 **III. Vereinbarkeit der Stimmabgabe per Internet mit den Wahlgrundsätzen**

32 Die Vertreter und Vertreterinnen der Studenten werden bei der Hochschulwahl von den
33 Mitgliedern der Gruppe, der sie angehören, in **gleicher, freier** und **geheimer** Wahl nach den
34 Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl **unmittelbar** gewählt.

³⁷ H. Buchstein/H. Neymanns, Online-Wahlen, S.19.

35 **1. Freiheit der Wahl**

36 Der Grundsatz der Freiheit der Wahl soll sicherstellen, dass die Entscheidung des Wählers
37 auf seiner freien Willensentschließung beruht. Auch bei einer Wahl im Internet muss
38 gewährleistet sein, dass der Wähler seine Stimme frei von äußeren Einflüssen abgeben
39 kann. Da im Gegensatz zur Briefwahl der Wähler nicht durch seine Unterschrift bestätigen
40 kann, dass er seine Entscheidung frei von Einflüssen getroffen hat, muss dies eventuell
41 durch eine persönliche Signatur nach dem Signaturgesetz ausgeglichen werden. Auch muss
42 dem Wähler im Rahmen der Internet-Stimmabgabe wie bei der herkömmlichen Wahl die
43 Möglichkeit zur bewusst ungültigen Stimmabgabe gegeben werden.

44

45 **2. Gleichheit der Wahl**

46 Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl beinhaltet zum einen, dass jede Stimme den gleichen
47 Zählwert bzw. das gleiche Stimmgewicht hat. Es muss sichergestellt werden, dass es nicht
48 zu einer Doppelwahl, d.h. zu einer doppelten Stimmabgabe kommt. Der Einzelne muss also
49 genau identifiziert werden. Außerdem ist sicherzustellen, dass der Wähler seine
50 Wahlentscheidung nicht verändert werden kann.

51 Der Grundsatz der Gleichheit der Wahl gebietet ferner, dass allen Wahlvorschlägen gleiche
52 Chancen eingeräumt werden müssen.³⁸ Es muss gewährleistet werden, dass allen
53 Wahlvorschlägen auf dem sogenannten Stimmzettel der gleiche Raum eingeräumt wird und
54 keine Abweichungen zwischen dem gedruckten, herkömmlichen Stimmzettel und dem
55 virtuellen Raum bestehen.³⁹

56 Dies kann durch eine virtuelle Darstellung des originalen Stimmzettels gewährleistet
57 werden.

58

59 **3. Unmittelbarkeit der Wahl**

60 Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl schließt jedes Wahlverfahren aus, bei dem sich
61 zwischen Wähler und Wahlbewerber eine Zwischeninstanz schiebt, die nach ihrem Ermessen
62 einen Bewerber auswählt und damit dem Wähler die Möglichkeit nimmt, seine zukünftigen
63 Vertreter durch die Stimmabgabe selbstständig zu bestimmen. Der Grundsatz der
64 Unmittelbarkeit der Wahl verlangt, dass die Studentenvertreter direkt gewählt werden.
65 Diesem Grundsatz ist genüge getan, wenn das Wahlverfahren so geregelt ist, dass jede
66 abgegebene Stimme bestimmten oder bestimmbaren Wahlbewerbern zugerechnet werden
67 muss, ohne dass erst nach der Stimmabgabe noch eine Zwischeninstanz nach ihrem

³⁸ R. Rüß: Wahlen im Internet – Wahlgrundsätze und Einsatz von digitalen Signaturen, MMR 2000, S.73.

³⁹ J. Hussmann: Medium Internet – Vor- und Nachteile der Nutzung zu Wahlen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte, Verwaltungsrundschau 2003, S.220.

68 Ermessen die Studentenvertreter endgültig auswählt.⁴⁰ Eine Stimmabgabe per Internet
69 steht diesem Grundsatz nicht entgegen.

70

71 **4. Geheime Wahl**

72 Größere, insbesondere technische Schwierigkeiten wirft der Grundsatz der geheimen Wahl
73 auf, da Manipulationsmöglichkeiten bei einer Internetwahl ebenso im Vordergrund stehen
74 wie bei der Briefwahl. Passworte, Benutzerkennungen sowie Verschlüsselungsmechanismen
75 können hier geeignete Zugangssicherungen darstellen. Auch eine digitale Signatur ist
76 denkbar.

77 Zu beachten ist, dass die Identifikation des Wählers unabhängig von seiner Stimmenabgabe
78 überprüft werden kann, so dass die Anonymität des Wählers gewährleistet ist.

79

80 **IV. Begründung:**

81

82 **Vorteile einer Stimmabgabe per Internet und technische Lösungsmöglichkeiten - digitale** 83 **Signatur**

84 Die Stimmabgabe per Internet beinhaltet für die Studenten viele Vorteile. Während ihnen
85 bislang nur der Gang zum Wahllokal oder die Briefwahl als Alternativen offenstanden, kann
86 ihnen durch die Wahlstimmenabgabe per Internet eine völlig neue Perspektive geboten
87 werden, die große Vorteile für sich beanspruchen kann.

88 Die Studenten haben die Möglichkeit, von zu Hause aus ihre Stimme abzugeben. Der Gang
89 in das Wahllokal ist vor diesem Hintergrund nicht mehr erforderlich, was nicht zuletzt eine
90 Zeitersparnis mit sich bringt. Des Weiteren bleiben viele Studenten auch aus
91 Opportunitätskosten am Tag der Wahl den Wahllokalen fern. Angesichts der Tatsache, dass
92 eine Wahlstimmenabgabe durch das Medium Internet – im Gegensatz zu den anderen
93 Alternativen – wesentlich komfortabler, schneller und damit zeitsparender ist, ist ein Anstieg
94 der Wahlbeteiligung zu erwarten. Es ist zu erwarten, dass gerade Studenten, die sich
95 ohnehin nahezu täglich im Internet befinden und dort „surfen“, die Wahlstimmabgabe per
96 Internet nutzen und ihm Falle der Verhinderung der Briefwahl vorziehen werden. Während
97 manche den Gang ins Wahllokal als eine veraltete Institution betrachten, bedeutet das
98 Internet mit der Möglichkeit zur Wahlstimmenabgabe Zukunft und Fortschritt. Insbesondere
99 kann auf diesem Wege auch der Politikverdrossenheit mancher Studenten und deren
100 Desinteresse an den Hochschulwahlen entgegen gewirkt werden.

101 Zu der bis dato einzigen Alternative, der Briefwahl, besteht beim E-Voting der Vorteil, dass
102 die Entscheidung erst am Wahltag selbst getroffen werden muss, während die Briefwahl

⁴⁰ Zum Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl i.S.d. Art.38 I GG: BVerfGE 7, 63 [69].

103 aufgrund der langen Postlaufzeit schon Wochen vorher getätigt werden muss.⁴¹ Angesichts
104 der Tatsache, dass viele Menschen noch bis zuletzt unentschlossen sind, welchem
105 Wahlbewerber sie ihre Stimme geben wollen, stellt die Wahlstimmenabgabe durch das
106 Internet am Tag der Wahl ein entscheidender Vorteil dar.

107 Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass beim E-Voting die Gefahr einer versehentlichen
108 ungültigen Stimmabgabe minimiert werden kann. Den Wählern könnte – technisch stellen
109 folgende Ausgestaltungen kein Problem dar – die Möglichkeit gegeben werden, ihre
110 Wahlstimmenabgabe per Mausklick zu korrigieren oder zu bestätigen, nachdem sie zuvor
111 eine Rückmeldung zu ihrer Auswahl erhalten haben (beispielsweise falsche
112 Stimmzahlvergabe beim „kumulieren und panaschieren“). Eine leichte Anwendung und
113 Bedienung ist in diesem Zusammenhang Voraussetzung für einen unproblematischen
114 Ablauf.

115 Weiterhin liegt ein wesentlicher Vorteil der Wahlabstimmung per Internet darin, dass die
116 Auszählung nach Schluss der Wahllokale innerhalb weniger Sekunden bzw. Minuten
117 erfolgen könnte, da die elektronische Erfassung der prozentualen Stimmenabgabe
118 naturgemäß schneller erfolgt als die per Hand vorgenommene Auszählung. Fehler bei der
119 Auszählung könnten insoweit erheblich minimiert oder gar ganz vermieden werden.

120 Außerdem stellen Online-Wahlen für Studenten mit Behinderungen, die bei herkömmlichen
121 Wahlverfahren bislang nur mühevoll und oftmals mit Hilfe anderer ihr demokratisches Recht
122 ausüben konnten, eine erhebliche Erleichterung dar.

123 Zwar ist zu erwarten, dass höhere Anfangsinvestitionen notwendig sind, um die Wahl per
124 Internet an den Hochschulen umzusetzen und zu etablieren. Jedoch führt diese langfristig
125 gesehen zu einer Kostenreduzierung, da die elektronische Stimmabgabenerfassung
126 vielfache Schritte bis zur Auszählung entfallen lässt⁴² und eine kostengünstigere Variante im
127 Vergleich zur Briefwahl darstellt.

128 Damit eine Internetwahl zulässig ist, muss diese genauso sicher sein wie die übrigen
129 Wahlverfahren.

130 Eine Lösungsmöglichkeit für die sich daraus ergebenden technischen Probleme bietet das
131 Verfahren nach dem Signaturgesetz (SigG). Das Signaturgesetz ist seitens des Gesetzgebers
132 als administrativer Rahmen gedacht, in dem digitale Signaturen eindeutig einer bestimmten
133 Person zuzuordnen sind und die signierten Daten als sicher vor Verfälschung gelten.⁴³ Unter
134 dieser Voraussetzung können sogenannte elektronische Willenserklärungen in
135 funktionsadäquater Weise Papierdokumente ersetzen. Durch das digitale Signaturverfahren

⁴¹ R. Rieß: Wahlen im Internet – Wahlgrundsätze und Einsatz von digitalen Signaturen, MMR 2000, S.73.

⁴² J. Hussmann: Medium Internet – Vor- und Nachteile der Nutzung zu Wahlen unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte, Verwaltungsrundschau 2003, S.220.

⁴³ Geis, NJW 1997, 3000.

136 wird der Nachweis der Identität des Ausstellers und der Unversehrtheit der signierten Daten
137 ermöglicht.⁴⁴

⁴⁴ Als Basis liegen dabei Verschlüsselungen (Chiffrierungen) der relevanten Daten durch asymmetrische Schlüssel, die auf einem unterschiedlichen Schlüsselpaar für jeden Kommunikationspartner beruhen, zu Grunde. Derjenige Schlüssel, mit dem der Absender das digitale Dokument (im Falle von Wahlen den Wahlschein) entschlüsselt, ist geheim zu halten und wird deshalb am besten auf einer Chipkarte gespeichert, dass er vor unbefugter Kenntnisnahme geschützt bleibt. Der andere Schlüssel, ist öffentlich und kann einem allgemein zugänglichen Verzeichnis entnommen werden (sog. Public key). Diese Verschlüsselung bietet den Vorteil, dass der Lösungscode niemals übermittelt werden muss und diese Übermittlung als Schwachstelle entfällt. Die Zuordnung des öffentlichen Signaturschlüssels zu dem Einzelnen wird von einer Zertifizierungsstelle nach dem SigG durch ein Signaturschlüssel-Zertifikat, was der Einzelne nach Beantragung desselben nach Identifizierung von einer Zertifizierungsstelle erhält, bestätigt.

1 **H08**

2 **Gegen eine Harmonisierung der Semesterzeiten an den Bayerischen**
3 **Hochschulen**

4
5 Der Ring Christlich-Demokratischer Studenten in Bayern e.V. (RCDS Bayern e.V.) spricht sich
6 derzeit gegen eine Harmonisierung der Semesterzeiten an Bayerns Hochschulen aus und
7 fordert eine europaweite Harmonisierung der Semesterzeiten.

8
9 **Hintergrund:**

10 Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat auf ihrer Mitgliederversammlung vom 4. Mai
11 2007 eine Verschiebung der Semester- und Vorlesungszeiten an deutschen Hochschulen
12 empfohlen. Das Ziel ist, durch eine Harmonisierung der akademischen Kalender im
13 europäischen Hochschulraum die internationale Mobilität der Studierenden zu fördern. Der
14 Vorschlag der HRK sieht vor, den Beginn der Frühjahr/Sommer- und Herbst/Wintersemester
15 um einen Monat auf Anfang September bzw. März vorzuziehen und jeweils am ersten
16 Montag des Semesters mit dem Vorlesungsbetrieb zu beginnen.

17
18 **Begründung:**

19 In einigen Bundesländern, insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg, würde durch
20 die Harmonisierung der Semesterzeiten die Bewerbungsfrist von Schulabgängern so ver-
21 knappt, dass sie sich mitten in den Vorbereitungen zum Abitur auf der Grundlage ihres
22 letzten Halbjahreszeugnisses um einen Studienplatz bewerben müssten. Dies käme einer
23 schleichenden Entwertung des Abiturs gleich und wäre angesichts der Bedeutung der
24 Studienplatzwahl kaum zumutbar. In der sensiblen Phase vor den Abiturprüfungen haben
25 potenzielle Studenten auch oftmals ihre Studienfachwahl noch nicht abschließend
26 getroffen.

27 Auch die hochschuleigenen Zulassungsverfahren würden dadurch unter zusätzlichen
28 Zeitdruck geraten.

29 Hinzu kommt, dass auch andere universitäre Zeitpläne auf die bisherigen Semesterzeiten
30 hin abgestimmt sind: Prüfungen, Block-Praktika in den Lehramtsstudiengängen,
31 Vorbereitungskurse auf das Studium, Sommeruniversität und andere Veranstaltungen. Eine
32 Harmonisierung der Semesterzeiten hätte wahrscheinlich auch eine Anpassung der
33 Lehrinhalte zur Folge. Eine erneute Änderung der Studienordnungen und Modulhandbücher
34 für die gerade erst eingeführten Bachelor- und Masterstudiengänge ist aus der Sicht des
35 RCDS für Bayerische Studenten nicht zumutbar.

36 Bisher hat nur die Universität Mannheim ihre Semesterzeiten umgestellt. Zwar haben sich
37 die Praktikumschancen der Mannheimer Studierenden in Deutschland verbessert - da sie ihr
38 Praktikum gerade im Sommer einige Wochen früher als die anderen antreten konnten.
39 Dieser Umstand ist aber der Tatsache geschuldet, dass andere Hochschulen ihre
40 Semesterzeiten noch nicht angepasst haben.

41 Außerdem ist es für die Internationalisierung der deutschen Hochschulen auch von Vorteil,
42 dass der akademische Kalender in Deutschland gegenüber anderen Ländern zeitversetzt ist.
43 Dadurch entstehen im Frühjahr und Herbst Zeitfenster von mehreren Wochen, in denen
44 ausländische Gastdozenten eingeladen werden können. Außerdem können deutsche
45 Wissenschaftler im März und September zu Gastaufenthalten etwa in die USA, nach England
46 oder Frankreich reisen, ohne ihre Lehrverpflichtungen in Deutschland zu beeinträchtigen.

47 Nur durch eine Harmonisierung der Semesterzeiten innerhalb Europas kann die Mobilität
48 innerhalb Europas erleichtert werden.

1 **H 09**

2 **Senkung und Fixierung der Zinsobergrenze bei Studienbeitragskrediten auf**
3 **5%**

4

5 Der RCDS Bayern fordert die Bayerische Staatsregierung auf, sich für eine Festsetzung der
6 Zinsobergrenze bei Studienbeitragskrediten auf 5% einzusetzen.

7

8 **Begründung:**

9

10 Jeder, der die Fähigkeiten und Qualifikationen für die Aufnahme eines Studiums mitbringt,
11 muss unabhängig von der finanziellen Situation der Eltern ein Studium absolvieren können.
12 Aus diesem Grund wurde in Bayern die Möglichkeit der Aufnahme von
13 Studienbeitragskrediten geschaffen. So werden momentan diese Darlehen mit einem
14 Zinssatz von 2,88% abgeschlossen. Im Vertrag ist jedoch festgelegt, dass der Zinssatz alle
15 sechs Monate angepasst wird. Die dabei für 15 Jahre garantierte Obergrenze beträgt 8%.
16 Diese Studienbeitragskredite werden nur von einer geringen Anzahl von Studenten
17 wahrgenommen. Dies ist unter anderem auf mangelnde Planungssicherheit zurückzuführen.
18 Studenten brauchen Gewissheit und Sicherheit, wenn es um ihre finanzielle Situation geht.
19 Dies gilt auch für die Zeit nach Abschluss des Studiums. Die Zinsobergrenze von 8% sowie
20 die Ungewissheit, welcher Zinssatz für die eigenen Rückzahlungsmodalitäten angelegt
21 werden muss, können manche nicht nur vom Studium abschrecken und sind ein Grund für
22 die mangelnde Inanspruchnahme dieser Kredite. Der RCDS Bayern sieht in der Senkung
23 bzw. Festsetzung der Zinsobergrenze für Studienbeitragskredite durch eine fairere
24 Gestaltung der Studienbeitragskredite eine wirksame Maßnahme, um die Akzeptanz von
25 Studienbeiträgen sowie die Anzahl derer, die dieses Darlehen in Anspruch nehmen, zu
26 erhöhen.

1 **H 10**

2 **Einführung eines G8/G9-Beauftragten**

3

4 Der RCDS in Bayern e.V. fordert die Einführung eines G8/G9-Beauftragten für den doppelten
5 Abiturjahrgang 2011 an jedem bayerischen Gymnasien.

6

7 **Begründung:**

8

9 Wer etwas anfängt muss es auch zu Ende bringen – vor allem, wenn es um die Bildung geht.
10 Nach der Einführung des 8-jährigen Gymnasiums in Bayern im Jahr 2003, wird im nächsten
11 Jahr der doppelte Abiturjahrgang die Gymnasien verlassen. Zu rechnen ist mit ca. 67 000
12 Abiturienten, die die Hochschulzugangsberechtigung im Jahr 2011 erwerben. Mit dem
13 vorgezogenen Abitur für die Schüler des G9, haben diese die Möglichkeit, bereits im
14 Sommersemester 2011 mit dem Studium zu beginnen – doch die wenigsten wissen, unter
15 welchen Voraussetzungen. Auch die Schüler des ersten G8 Jahrgangs fühlen sich eher als
16 Versuchskaninchen, für die sich das Ziel irgendwann auf dem Weg schon finden wird.

17 Es ist nicht zu bestreiten, dass die Gymnasien und die Lehrer durch die überstürzte
18 Einführung des G8 mit Mehrarbeit und einer größeren Belastung fertig werden müssen. An
19 manchen Gymnasien scheint sich daraus jedoch die Einstellung entwickelt zu haben, dass
20 alles, was nach der Schule kommt, sie nichts mehr angeht. So tappen unsere zukünftigen
21 Studenten im Dunkeln und wissen es nicht einmal. Sie sind mit der Abiturvorbereitung
22 beschäftigt und sind sich nicht darüber im Klaren, dass sie womöglich gerade Bewerbungs-
23 oder Einschreibefristen verpassen, die für sie vorgezogenen wurden und somit ihre
24 Ausbildung nicht ohne Unterbrechung fortsetzen können. Die meisten wissen weder, dass
25 für zulassungsbeschränkte Studiengänge zum Sommersemester 2011
26 Überbrückungsangebote wie Propädeutika und Sprachkurse an den Hochschulen vorliegen
27 oder dass sie an Eignungsfeststellungsprüfungen mit einem eigens für sie im Dezember
28 2010 ausgestellten Zeugnis teilnehmen können. Fragen wie, was denn eigentlich mit dem
29 Kindergeld passiert oder ob die Teilnahme an Überbrückungsangeboten Nachteile für den
30 späteren Bezug von BAföG mit sich bringt, bleiben unbeantwortet. Schule muss aber mehr
31 sein als das bloße Vermitteln von Fakten. Schule muss sich auch um die Zukunft ihrer
32 Abiturienten kümmern, vor allem in der besonderen Situation des Jahres 2011.

33 Aus diesem Grund fordert der RCDS Bayern, dass an jedem bayerischen Gymnasium ein
34 Beauftragter für den doppelten Abiturjahrgang 2011 eingeführt wird, der die betroffenen
35 Schüler mit den notwendigen Informationen versorgt. Jeder Schüler hat das Recht auf eine
36 kompetente Beratung für seine Zukunft. Die Funktion des G8/G9-Beauftragten ist an den

37 Schulen vom Kultusministerium auszuschreiben. In Anlehnung an seinen Kontakt mit den
38 Schülern der Kolleg- und Qualifizierungsstufe bietet sich der Kolleg- bzw.
39 Qualifizierungsstufenbetreuer an, die Stelle kann jedoch auch von jedem anderen Lehrer im
40 Kollegium übernommen werden, der sich dazu berufen fühlt, den Schülern den Übergang
41 zwischen Schule und Hochschule zu erleichtern. Die betreffende Lehrkraft hat an einer
42 laufenden, vom Kultusministerium und Wissenschaftsministerium organisierten Schulung
43 teilzunehmen, die sie mit den notwendigen Informationen ausstattet, so dass eine
44 qualifizierte und fundierte Beratung der Schüler möglich ist. Der Beauftragte kann an der
45 Schule eine Veranstaltung für alle Schüler organisieren, um sie mit den grundlegenden
46 Informationen, zum Beispiel bezüglich Fristen und weiteren möglichen Informationsquellen
47 vertraut zu machen. Außerdem hat er einmal pro Woche eine Sprechstunde einzurichten, in
48 der er Schüler auf Anfrage individuell berät. Die zusätzlich entstandene Arbeitszeit ist
49 entweder durch entsprechend weniger Unterrichtszeit im laufenden Schuljahr
50 auszugleichen oder auf einem Zeitkonto für das nächste Schuljahr gutzuschreiben, um dann
51 abgegolten werden zu können. Außerdem ist das Engagement in der Beurteilung des
52 entsprechenden Lehrers positiv hervorzuheben.

1 **H 11**

2 **Verbesserung der Studienbedingungen für Behinderte und chronisch Kranke**

3

4 **I. Ausgangssituation**

5

6 Im Frühjahr 2009 hat eine Umfrage der IBS (Informations- und Beratungsstelle Studium und
7 Behinderung) des Deutschen Studentenwerks zur Verbesserung der Studienbedingungen
8 für Behinderte und chronisch Kranke an deutschen Hochschulen unbefriedigende
9 Ergebnisse verzeichnet.

10 So nahmen von 205 befragten Universitäten lediglich 40 Hochschulen an der Umfrage teil. Es
11 stellte sich heraus, dass an nur sieben Hochschulen gezielt finanzielle Mittel zum
12 Nachteilsausgleich behinderter und chronisch kranker Studenten investiert wurden. Etwa
13 13% der Studenten an deutschen Hochschulen leiden an einer chronischen Krankheit und
14 über 2% sind als behindert einzustufen. In der Folge des Bologna-Prozesses birgt das
15 Studium neben den ohnedies vorhandenen Hürden weitere Risiken der Benachteiligung.
16 Hierzu zählen insbesondere strenge und rigide Regelungen der Studien- und
17 Prüfungsordnungen, denen krankheitsbedingt benachteiligte Studenten nicht gerecht
18 werden können. Der RCDS fordert daher, an deutschen Hochschulen diesen Missständen
19 durch gezielte Investitionen entgegen zu wirken und eine entsprechende Anpassung der
20 Studien- und Prüfungsordnungen vorzunehmen, um Chancengerechtigkeit zu gewährleisten.

21

22 **II. Ausbau der Sach- und Personalmittel**

23

24 Dies erfordert zunächst einen Ausbau der notwendigen Sach- und Personalmittel. Der RCDS
25 fordert daher einen Ausbau der professionellen Beratungsangebote für Studenten mit
26 Behinderung oder chronischer Krankheit. Nach Möglichkeit soll an jeder Hochschule eine
27 personell gut besetzte zentrale Beratungsstelle für Behinderte und chronisch Kranke
28 Studenten eingerichtet werden.

29

30 **III. Zulassungsprobleme bei Masterstudiengängen**

31

32 Überdies muss die Chancengerechtigkeit für Menschen mit Behinderung/ chronischer
33 Krankheit auch bei der Zulassung zur weiterqualifizierenden Hochschulbildung sichergestellt
34 werden. Neben einem überproportional guten Bachelorabschluss verbessert eine kurze
35 Studiendauer zudem die Zulassungschancen für einen Masterstudiengang der eigenen
36 Wahl. Diese Kriterien setzen voraus, dass der bei der Akkreditierung der Studiengänge

37 angesetzt studentische Arbeitsaufwand in vollem Umfang in der angegebenen Zeit und in
38 der vorgegebenen Form von den Studierenden erbracht werden kann.

39 Viele behinderte und chronisch kranke Studenten können aufgrund der beeinträchtigenden
40 Auswirkungen ihrer Behinderung das vorgeschriebene Studientempo nicht einhalten. Eine
41 behinderungs- oder krankheitsbedingte Verlängerung der Studiendauer darf sich nicht
42 nachteilig auf die Zulassungschancen für Masterstudiengänge auswirken.

43 Darüber hinaus muss verhindert werden, dass es den betroffenen Studenten zum Nachteil
44 gereicht, wenn es ihnen nicht oder nicht im erwarteten Umfang möglich ist, Auslands-,
45 Berufs- oder Praktikumserfahrung zu erwerben.

46

47 **IV. Prüfungszeiträume**

48

49 Überdies ist es Studenten mit Behinderung oder chronischer Krankheit häufig nicht möglich,
50 an Präsenzkursen uneingeschränkt teilzunehmen. Die Studieninhalte der Bachelor-/ Master-
51 Studiengänge werden in Form von Modulen angeboten, denen ein zeitlich definierter und in
52 Leistungspunkten (Credits) gemessener studentischer Arbeitsaufwand (Workload)
53 zugeordnet wird. Dies kann einerseits bedeuten, dass sie weniger Module pro Semester als
54 eigentlich vorgesehen belegen und abschließen. Andererseits kann es vorkommen, dass die
55 Leistungsanforderungen einzelner Module krankheitsbedingt nicht in der vorgesehenen Zeit
56 in vollem Umfang erfüllt und die Module deshalb nicht erfolgreich abgeschlossen werden
57 können. In diesem Fall sollen erbrachte Teilleistungen bei einer wiederholten Belegung des
58 Moduls angerechnet werden. Dies sollte jedoch kein Hindernis darstellen, Prüfungen im
59 jeweiligen Fach dennoch zu absolvieren. Der RCDS fordert daher, dass für Studenten mit
60 Behinderung oder chronischer Krankheit Regelungen geschaffen werden, die eine
61 Teilnahme an Prüfungen auch bei krankheitsbedingten Fehlzeiten möglich machen. Bereits
62 erbrachte Teilleistungen sollen aus diesem Grund bei einer wiederholten Belegung des
63 Moduls angerechnet werden.

64 Werden Prüfungen behinderungsbedingt nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt,
65 darf dies nicht zu einer Gefährdung des weiteren Studiums führen. Aus diesem Grund
66 fordert der RCDS, dass krankheitsbedingte Fehlzeiten durch die Erbringung angemessener
67 Ersatzleistungen ausgeglichen werden können. Eine behinderungsbedingte
68 Studienzeitverlängerung darf sich auf die Chancen zur akademischen Weiterqualifizierung
69 (Master/ Promotion) sowie hinsichtlich finanzieller Ansprüche u. a. gegenüber Trägern von
70 Leistungen zur Rehabilitation oder Stipendiengovern nicht negativ auswirken.

71 Überdies fordert der RCDS, dass der Abbruch von belegten Lehrveranstaltungen auf Grund
72 besonderer Auswirkungen der Behinderung/ chronischen Krankheit nicht zu Maluspunkten
73 oder gar zum erzwungenen Studienabbruch führt.

74

75 **V. Prüfungsform**

76

77 Auch die Einhaltung der Formvorschriften für Prüfung sind vielfach nicht umsetzbar und
78 demnach für betroffene Studenten nicht adäquat. So sind die Begrenzungen der
79 Bearbeitungszeiträume und das Formerfordernis einer schriftlichen Prüfung nicht für jeden
80 Prüfling umsetzbar. Die Prüfungsordnungen müssen daher gewährleisten, dass für jeden
81 Studenten, dem die Einhaltung der Formanforderungen gesundheitlich bedingt unmöglich
82 ist, eine individuelle Lösung gefunden wird. Studenten mit Behinderung haben
83 grundsätzlich einen Rechtsanspruch darauf, dass bei einer Erbringung von
84 Studienleistungen, wie auch bei Prüfungen in angemessener Weise auf ihre Behinderung
85 Rücksicht genommen wird. Leidet ein Student nicht lediglich vorübergehend an einer
86 Krankheit, die es ihm unmöglich macht, den formalen Anforderungen der Prüfungsordnung
87 zu entsprechen, so ist nach einmaliger Feststellung der krankheitsbedingten Einschränkung
88 eine einheitliche Lösung für die Dauer seines Studiums zu finden. Der RCDS fordert daher,
89 dass Sonderregelungen, die dem Ausgleich einer anhaltenden krankheitsbedingten
90 Beeinträchtigung dienen, nur einmalig zu beantragen sind, statt in jedem Semester erneut
91 die Prüfungscommission zu beanspruchen.

1 **H 12**

2 **Verpflichtende Veröffentlichung von Notendurchschnitten**

3

4 Die bayerischen Hochschulen sollen ab dem kommenden Prüfungszeitraum verpflichtet
5 werden, die Durchschnittsnoten jeder Prüfungsleistung und deren Streuung den Studenten
6 zugänglich zu machen.

7

8 **Begründung:**

9

10 Die Umstellung der Studiengänge im Rahmen des Bologna-Prozesses verlangt den
11 Studenten viele Prüfungsleistungen ab. Zumeist fließen diese Leistungen in die Gesamtnote
12 ihres Studienganges mit ein. Der einzelnen Note kommt somit ein deutlich erhöhtes
13 Gewicht als früher zu.

14

15 Umso wichtiger ist die Information für die Studenten, wie ihr eigenes Prüfungsergebnis
16 einzuschätzen ist. Der Student kann sich somit besser im universitären Leistungsspektrum
17 orientieren. So bildet sich schließlich aus zahlreichen Teilleistungen eine Gesamtnote,
18 weshalb jede einzelne Zensur von nicht unerheblicher Bedeutung für die Gesamtnote ist.

19

20 Diese Vergleichsmöglichkeit hat entscheidenden Einfluss auf die Motivation des einzelnen
21 Studenten

1 **H 13**

2 **Für zehn Semester Maximalstudienzeit im achtsemestrigen Bachelor an**
3 **Kunsthochschulen**

4

5 Der RCDS Bayern fordert die bayerischen Kunsthochschulen auf, bei einem
6 Bachelorstudiengang von acht Semestern Regelstudienzeit, die Maximalstudienzeit bei
7 zehn Semestern festzusetzen.

8

9 **Begründung:**

10

11 Ziel eines künstlerischen Studiums ist die Erlangung der künstlerischen Reife.

12 Das bisherige System hat die dafür notwendige künstlerische Freiheit rundum garantiert. So
13 konnten Studenten zum Beispiel Prüfungen nach hinten verschieben und wurden somit in
14 ihrer Entwicklung hin zur künstlerischen Reife voll unterstützt. Dadurch war gewährleistet,
15 dass jeder Einzelne die Chance hatte, trotz unterschiedlicher musikalischer Vorbildung in
16 den verschiedenen Fächern, den hohen Anforderungen zu genügen. Den Studenten wurde
17 die Zeit gegeben, die zu ihrer individuellen, musikalischen Persönlichkeitsentwicklung
18 notwendig ist. Vor allem bei den künstlerischen Kernfächern wie Chor- und Orchesterleitung,
19 Gesang, Komposition und der Instrumental- und Instrumentalbildung, spielt die flexible Studien- und
20 Prüfungsplanung eine entscheidende Rolle. Die Einführung eines Bachelors mit acht
21 Semestern Regel- und Maximalstudienzeit und die damit starr festgelegten Prüfungen am
22 Ende der Module, würden keinerlei Flexibilität mehr zulassen und den unwiederbringlichen
23 Verlust der künstlerischen Freiheit bedeuten.

24 Ein Ziel des Bologna-Prozesses ist, im Rahmen der Globalisierung „ den europäischen
25 Hochschulraum zu harmonisieren“. Dieser Prozess ist jedoch auf hauptsächlich
26 wissenschaftliche Studiengänge hin ausgerichtet. Die künstlerischen Studiengänge aber
27 haben ihren Schwerpunkt bei den praktischen Tätigkeiten, zu denen zusätzlich noch die
28 wissenschaftlichen Vorlesungen kommen. Diese Besonderheit muss bei der Festlegung
29 gesetzlicher Vorgaben berücksichtigt werden. Die EU bezeichnet sich selbst als eine „Einheit
30 von Vielfalt“. Um das vielfältige Kulturleben innerhalb der europäischen Nationen zu wahren,
31 sollte es gerade bei den künstlerischen Studiengängen nicht um Vereinheitlichung des
32 Systems, sondern um den Erhalt der Eigenständigkeit der zahlreichen Kulturlandschaften
33 gehen.

34 Besonders zu berücksichtigen sind hierbei künstlerische Studiengänge, die es nur in
35 einzelnen Nationen gibt und somit die Erlangung der „Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit
36 der deutschen Absolventen auf internationaler Ebene“ nicht erforderlich ist.

37 Hierzu gehört zum Beispiel der Studiengang Kirchenmusik, den es sonst nur noch in
38 Österreich und Norwegen gibt. Das Entscheidende ist, dass man auch nur in diesen Ländern
39 eine Anstellung findet. Nationen, in welchen sich eigene künstlerische Studiengänge
40 entwickelt haben, sollten grundsätzlich die Möglichkeit haben, die Rahmenbedingungen
41 dafür selbst festzulegen.

42 Im Hinblick auf mehr Flexibilität und Freiheit in der Gestaltung des individuellen
43 Studienverlaufs, ist die Einführung eines Korridors von zwei Semestern zwischen Regel- und
44 Maximalstudienzeit an Kunsthochschulen unerlässlich.

Notizen: